



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2013 (05.03)
(OR. en)**

Interinstitutionelle Dossiers:

**2011/0276 (COD)
2011/0268 (COD)
2011/0273 (COD)
2011/0275 (COD)
2011/0274 (COD)**

**5609/13
ADD 1 REV 1**

**FSTR 4
FC 3
REGIO 8
SOC 45
AGRISTR 6
PECHE 24
CADREFIN 14
CODEC 136**

ÜBERARBEITETE FASSUNG Nr. 1 zum ADDENDUM 1 zum VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 13730/12, 15247/1/11 REV 1, 15253/1/11 REV 1, 15249/11, 15250/2/11 REV 2
Nr. Komm.dok.: COM(2012) 496 final, KOM(2011) 607 endg./2, KOM(2011) 611 endg./2,
 KOM(2011) 614 endg., KOM(2011) 612 endg./2

Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik
 – Kompromissvorschlag des Vorsitzes zu den Erwägungsgründen

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu den Erwägungsgründen für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, die EFRE-Verordnung, die Verordnung über den Kohäsionsfonds, die ESF-Verordnung und die ETZ-Verordnung.

Bezüglich der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen stellen die durch Fettdruck hervorgehobenen Änderungen Kompromissvorschläge gegenüber dem von der Kommission am 6. Oktober 2011 vorgelegten, am 14. März 2012 berichtigten und am 11. September 2012 geänderten ursprünglichen Text dar. Desgleichen sind auch die Kompromissänderungen an der Verordnung über den Kohäsionsfonds, der ESF- und der ETZ-Verordnung im Vergleich zu den Fassungen, die die Kommission am 14. März 2012 vorgelegt hat, durch Fettdruck hervorgehoben. Bezüglich der EFRE-Verordnung handelt es sich bei den in Fettdruck erscheinenden Stellen um Änderungen gegenüber dem von der Kommission am 6. Oktober 2011 vorgelegten Vorschlag.

A. Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 177,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,²

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,³

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Gemäß Artikel 174 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** setzt sich die Europäische Union im Hinblick auf die Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts das Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, insbesondere der ländlichen Gebiete, der von industriellem Wandel betroffenen Gebiete und der Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen zu verringern. Unterstützt wird die Verwirklichung dieser Ziele gemäß Artikel 175 **AEUV** durch die Politik, die die Europäische Union mit Hilfe des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung, des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen Instrumente führt.
- (2) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010, mit denen die EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum angenommen wurde, sorgen die Europäische Union und die Mitgliedstaaten für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, sie fördern die harmonische Entwicklung der Europäischen Union und tragen zum Abbau der regionalen Unterschiede bei.
- (3) Im Hinblick auf eine besser abgestimmte und einheitlichere Inanspruchnahme der Fonds, die Unterstützung im Rahmen der Kohäsionspolitik leisten, also des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Kohäsionsfonds (KF), sowie des Fonds, der die Entwicklung des ländlichen Raumes unterstützt, also des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), und des Fonds, der die Meeres- und Fischereipolitik unterstützt, also des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), sollten für alle diese Fonds (die "**europäischen Struktur- und Investitionsfonds**") gemeinsame Bestimmungen eingeführt werden. Darüber hinaus enthält diese Verordnung Bestimmungen, die für den EFRE, den ESF und den KF, nicht aber für den ELER und den EMFF gelten. Aufgrund der Besonderheiten der einzelnen **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** sollten die spezifischen Regelungen für jeden **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** und für das mit dem EFRE verfolgte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" in separaten Verordnungen niedergelegt werden.

- (4) Was die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) betrifft, so wurden bereits signifikante Synergien erzielt, indem die Verwaltungs- und Kontrollregeln für den ersten Pfeiler (EGFL – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft) und den zweiten Pfeiler (ELER) der GAP harmonisiert und aufeinander abgestimmt wurden. Die enge Bindung zwischen EGFL und ELER sollte daher aufrechterhalten und die bereits in den Mitgliedstaaten bestehenden Strukturen sollten beibehalten werden.
- (5) Den Regionen in äußerster Randlage sollten spezifische Maßnahmen und zusätzliche Finanzmittel zugute kommen, um die Nachteile auszugleichen, die sich aus den in Artikel 349 AEUV genannten Faktoren ergeben.

(5a) Den nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte sollten spezifische Maßnahmen und zusätzliche Finanzmittel zugute kommen, um die schweren naturbedingten oder demografischen Nachteile gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zum Vertrag über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zu kompensieren.

- (6) Damit eine korrekte und einheitliche Auslegung der Bestimmungen sichergestellt und ein Beitrag zur Rechtssicherheit für Mitgliedstaaten und Empfänger geleistet werden kann, ist es notwendig, bestimmte in dieser Verordnung verwendete Begriffe zu definieren.
- (6a) Wird entsprechend dieser Verordnung eine Frist für den Erlass oder die Änderung eines Beschlusses durch die Kommission festgelegt, so sollte in die Frist für den Erlass oder die Änderung eines solchen Beschlusses nicht der Zeitraum einbezogen werden, der mit der Übermittlung der Anmerkungen der Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat beginnt und mit der Beantwortung dieser Anmerkungen durch den Mitgliedstaat endet.**
- (7) Diese Verordnung besteht aus drei Teilen, von denen der erste den Gegenstand und die Begriffsbestimmungen, der zweite die gemeinsamen Bestimmungen für alle europäischen Struktur- und Investitionsfonds und der dritte die nur für den EFRE, den ESF und den KF (die "Fonds") geltenden Bestimmungen enthält. In jeder speziellen Verordnung über die europäischen Struktur- und Investitionsfonds können besondere Vorschriften festgelegt werden, die die vorliegende Verordnung ergänzen, jedoch nicht im Widerspruch zu den gemeinsamen Bestimmungen stehen dürfen, sofern in der vorliegenden Verordnung nicht ausdrücklich anderslautende Bestimmungen enthalten sind.

- (8) Gemäß Artikel 317 AEUV und im Hinblick auf die geteilte Mittelverwaltung sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Kommission ihre Befugnisse beim Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union wahrnimmt, und es sollten die Befugnisse für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten klargestellt werden. Die Anwendung dieser Bedingungen sollte es der Kommission ermöglichen, sich zu vergewissern, dass die Mitgliedstaaten die Mittel der europäischen Struktur- und Investitionsfonds in rechtmäßiger und ordnungsgemäßer Weise sowie im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden "Haushaltsordnung") verwenden. Die Mitgliedstaaten [...] – auf der geeigneten Gebietsebene unter Beachtung des institutionellen, rechtlichen und finanziellen Systems – und die von ihnen zu diesem Zweck benannten Stellen sollten für die Vorbereitung und Durchführung der Programme zuständig sein. Diese Bedingungen stellen auch sicher, dass die Notwendigkeit beachtet wird, die Komplementarität und Kohärenz der relevanten EU-Intervention zu gewährleisten, [...] den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und dem allgemeinen Ziel einer Verringerung des Verwaltungsaufwands Rechnung zu tragen.
- (9) Für die Partnerschaftsvereinbarung bzw. für jedes Programm organisiert der Mitgliedstaat eine Partnerschaft mit Vertretern der zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner, der sonstigen relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, darunter Partnern des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von sozialer Inklusion, Gleichheit der Geschlechter und Nichtdiskriminierung, sowie gegebenenfalls Dachorganisationen solcher Stellen, Behörden und Organisationen. Mit einer solchen Partnerschaft soll erreicht werden, dass die Grundsätze des Regierens auf mehreren Ebenen beachtet, aber auch die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie die Besonderheiten der unterschiedlichen rechtlichen und institutionellen Rahmen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden; außerdem gilt es, die Eigenverantwortung der Betroffenen bei den geplanten Maßnahmen sicherzustellen und auf der Erfahrung und dem Know-how der einschlägigen Akteure aufzubauen. Die Mitgliedstaaten sollten bestimmen, welche relevanten Partner am repräsentativsten sind, wozu die Einrichtungen, Organisationen und Gruppen zählen sollten, die Einfluss auf die Vorbereitung der Programme ausüben bzw. von deren Vorbereitung und Durchführung betroffen sein können. Darüber hinaus könnten die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang als relevante Partner gegebenenfalls Dachorganisationen ausmachen, die Vereinigungen, Verbände oder Bündnisse einschlägiger lokaler, regionaler und städtischer Behörden oder sonstiger Stellen entsprechend den geltenden nationalen

Vorschriften und Praktiken sind. Die Kommission sollte dazu ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zur Bereitstellung eines Verhaltenskodex anzunehmen, um **die Umsetzung der Partnerschaft im Hinblick darauf zu erleichtern, dass die kohärente Einbindung relevanter** Partner in die Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Partnerschafts**vereinbarungen** und Programmen sichergestellt wird. **Um die Einbindung der Partner in die Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme im Zeitraum 2014-2020 zu erleichtern, sollte der delegierte Rechtsakt nicht rückwirkend gelten und sollte keinen Unregelmäßigkeiten Vorschub leisten, die zu Finanzkorrekturen führen. Der angenommene delegierte Rechtsakt sollte nicht vor dem Tag seiner Annahme nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft treten. Der angenommene delegierte Rechtsakt sollte den Mitgliedstaaten erlauben, gemäß ihrem jeweiligen rechtlichen und institutionellen Rahmen sowie ihrer nationalen und regionalen Zuständigkeiten zu bestimmen, welche Modalitäten für die Umsetzung der Partnerschaft am besten geeignet sind, sofern deren in dieser Verordnung festgelegte Ziele erreicht werden.**

- (10) Die Tätigkeit der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** und die Vorhaben, die sie unterstützen, sollten dem geltenden EU- bzw. **dem einschlägigen** nationalen Recht entsprechen, **mit dem [...] die Bestimmungen dieser Verordnung und die fondsspezifischen Regelungen direkt oder indirekt umgesetzt werden.**
- (11) Im Rahmen ihrer Anstrengungen zugunsten eines stärkeren wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalts sollte die Europäische Union beim Einsatz der Mittel **der europäischen Struktur- und Investitionsfonds** in allen Stadien darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern sowie jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken.

- (12) Die Ziele der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels **der Erhaltung**, des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt durch die Europäische Union gemäß Artikel 11 und **Artikel 191 Absatz 1** des Vertrags unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. **Zu diesem Zweck** sollten die Mitgliedstaaten [im Einklang mit dem Bestreben, mindestens 20 % der EU-Haushaltsmittel [...] aufzuwenden,]¹ unter Verwendung der von der Kommission per Durchführungsrechtsakt angenommenen, **auf Interventionskategorien oder Maßnahmen basierenden** Methodik Informationen zur Unterstützung der Klimaschutzziele bereitstellen, **wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist**.
- (13) Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Vorsätze der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sollten die Mittel **der europäischen Struktur- und Investitionsfonds** auf eine begrenzte Zahl gemeinsamer thematischer Ziele konzentriert werden. Der genaue Interventionsbereich eines jeden der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** sollte in fondsspezifischen Bestimmungen festgelegt werden und kann auch auf einige der in dieser Verordnung definierten thematischen Ziele beschränkt werden.
- (14) Damit die **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** den größtmöglichen Beitrag leisten und der Planungsprozess auf Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen eine [...] **strategische Ausrichtung** erhält, sollte ein Gemeinsamer Strategischer Rahmen festgelegt werden. Der Gemeinsame Strategische Rahmen sollte die sektorale und territoriale Koordinierung der EU-Intervention über die **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** sowie ihre Koordinierung mit anderen einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der EU **entsprechend den Zielen und Vorsätzen der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum unter Berücksichtigung der wichtigsten territorialen Herausforderungen** erleichtern.
- (15) Im Gemeinsamen Strategischen Rahmen sollte daher Folgendes festgelegt werden: [...] **in welcher Weise die europäischen Struktur- und Investitionsfonds zur Verwirklichung der Ziele und Vorsätze der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen sollen**, die Mittel und Wege zur Bewältigung **wichtiger** territorialer Herausforderungen, **die Regelungen zur Förderung** des integrierten Einsatzes der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, bereichsübergreifende Grundsätze und Querschnittsstrategieziele **und Mittel und Wege zur Koordinierung mit anderen einschlägigen Strategien und Kooperationstätigkeiten der EU**.

¹ Wird nach einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen überprüft.

- (16) Auf der Grundlage des Gemeinsamen Strategischen Rahmens sollte jeder Mitgliedstaat gemeinsam mit seinen Partnern und in Absprache mit der Kommission eine Partnerschaftsvereinbarung ausarbeiten. Mit der Partnerschaftsvereinbarung sollten die im Gemeinsamen Strategischen Rahmen dargelegten Elemente in den nationalen Kontext übertragen und sollten feste Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union durch die Programmplanung der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** eingegangen werden. **Die Partnerschaftsvereinbarung sollte Regelungen beinhalten, mit denen die Übereinstimmung mit der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie den fondsspezifischen Aufgaben gemäß ihren auf dem Vertrag basierenden Zielen gewährleistet wird, sowie Regelungen, mit denen die wirksame Umsetzung sichergestellt wird, Regelungen zum Partnerschaftsprinzip und einen integrierten Ansatz zur territorialen Entwicklung.**
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung so konzentrieren, dass ein signifikanter Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der EU im Einklang mit dem spezifischen nationalen und regionalen Entwicklungsbedarf des jeweiligen Mitgliedstaats sichergestellt werden kann. Es sollten Ex-ante-Konditionalitäten **sowie eine kurz gefasste, erschöpfende Aufstellung objektiver Kriterien für ihre Bewertung** festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die notwendigen **Voraussetzungen** für eine wirksame **und effiziente** Nutzung der Unterstützung durch die Europäische Union gegeben sind. **Zu diesem Zweck sollte eine Ex-ante-Konditionalität nur dann auf die Priorität eines bestimmten Programms angewandt werden, wenn sie einen unmittelbaren und echten Bezug zur wirksamen und effizienten Verwirklichung der spezifischen Ziele einer Investitionspriorität oder einer EU-Priorität aufweist oder sich hierauf unmittelbar auswirkt, wobei nicht jedes spezifische Ziel unbedingt an eine in den fondsspezifischen Regelungen festgelegte Ex-ante-Konditionalität gebunden ist.** Die Einhaltung der **anwendbaren** Ex-ante-Konditionalitäten sollte **vom jeweiligen Mitgliedstaat** bei der **Festlegung der Partnerschaftsvereinbarung oder** der Programme **unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** bewertet werden. **Die Kommission prüft, ob diese Bewertung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität entspricht und ihnen angemessen ist, ohne die nationalen und regionalen Zuständigkeiten zur Festlegung spezifischer und angemessener Maßnahmen, einschließlich des Inhalts der relevanten Strategien, zu berühren.** Wird eine **anwendbare** Ex-ante-Konditionalität nicht **innerhalb der vorgegebenen Frist** erfüllt, so sollte die Kommission **unter genau festgelegten Bedingungen** befugt sein, die **Zwischenzahlungen zugunsten der betreffenden Teile des** Programms auszusetzen.

(18) [Es sollte eine leistungsgebundene Reserve vorgesehen und 2019 zugewiesen werden, wenn die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele erreicht wurden. Für die Programme zur "Europäischen territorialen Zusammenarbeit" sollte wegen ihrer Unterschiedlichkeit und ihres Mehrländercharakters keine Reserve bereitgestellt werden.]¹

(18a) Im **Jahr** [...] 2019 sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Leistungsüberprüfung vornehmen. **Für jedes Programm sollte ein Leistungsrahmen aufgestellt werden, damit die Fortschritte bei der Verwirklichung der für jedes Programm festgelegten Ziele und Vorsätze im Verlauf des Planungszeitraums überwacht werden können. Liegen Hinweise darauf vor, dass in einer Prioritätsachse die in Bezug auf Finanzindikatoren und Outputindikatoren sowie wichtige Durchführungsschritte festgelegten Etappenziele des Leistungsrahmens aufgrund eindeutig festgestellter Versäumnisse bei der Umsetzung, auf die die Kommission im Vorfeld hingewiesen hat, weit verfehlt wurden, und hat es der Mitgliedstaat versäumt, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen**, so sollte die Kommission die Zahlungen an das Programm aussetzen oder am Ende des Programmplanungszeitraums Finanzkorrekturen vornehmen dürfen, um sicherzustellen, dass der EU-Haushalt nicht auf verschwenderische oder ineffiziente Weise genutzt wird. **Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und der Höhe des Mittelabflusses und äußeren Faktoren, die zum Verfehlen des Ziels beigetragen haben, Rechnung zu tragen. Finanzkorrekturen sollten nicht vorgenommen werden, wenn Ziele aufgrund signifikanter sozioökonomischer oder ökologischer Entwicklungen oder aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung, die sich der Kontrolle der Mitgliedstaaten entziehen, nicht erreicht wurden.**²**Ergebnisindikatoren sollten mit Blick auf die Aussetzung von Zahlungen oder auf Finanzkorrekturen nicht berücksichtigt werden.**

¹ Wird nach einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen überprüft.

² Wird nach einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen überprüft.

(19) [Eine enge Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftlichen Governance der Europäischen Union gewährleistet, dass die Wirkung der Ausgaben aus den **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** durch solide Wirtschaftspolitik unterstützt wird und dass **Mittel der europäischen Struktur- und Investitionsfonds** gegebenenfalls auch umgeleitet und bei Wirtschaftsproblemen eines **Mitgliedstaats** herangezogen werden können. Dieser Prozess muss schrittweise verlaufen, beginnend mit Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme zur Unterstützung der Ratsempfehlungen zur Reaktion auf makroökonomische Ungleichgewichte und soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten. Ergreift ein Mitgliedstaat trotz der gesteigerten Nutzung der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** keine wirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Governance, so sollte die Kommission das Recht haben, die Zahlungen und Mittelbindungen vollständig oder teilweise auszusetzen. Beschlüsse über die Aussetzung sollten verhältnismäßig und wirksam sein und die Auswirkungen der einzelnen Programme im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Situation des betreffenden Mitgliedstaats und frühere Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung berücksichtigen. Beim Erlass eines Beschlusses zu einer Aussetzung sollte die Kommission darüber hinaus die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten beachten und insbesondere berücksichtigen, wie sich die Aussetzung auf die Wirtschaft des betroffenen Mitgliedstaats auswirkt. Sobald der Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift, sollten die Aussetzungen aufgehoben und die Finanzmittel dem Mitgliedstaat wieder zur Verfügung gestellt werden.]¹

¹ **Wird nach einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen überprüft.**

(20) Die europäischen Struktur- und Investitionsfonds sollten im Wege von Programmen eingesetzt werden, die sich über den Programmplanungszeitraum gemäß der Partnerschaftsvereinbarung erstrecken. Die Programme sollten von den Mitgliedstaaten nach transparenten Verfahren im Einklang mit ihren jeweiligen institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen erstellt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten zusammenarbeiten, um die Koordinierung und die einheitliche Handhabung der Planungsregelungen für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds sicherzustellen. Da der Inhalt der Programme in enger Verbindung zu dem der Partnerschaftsvereinbarung steht, sollten die Programme spätestens innerhalb von drei Monaten nach deren Einreichung vorgelegt werden. Eine längere Frist sollte für die Einreichung der Programme im Bereich "Europäische territoriale Zusammenarbeit" gelten, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei diesen Programmen mehrere Länder betroffen sind. Unterschieden werden sollte insbesondere zwischen den wesentlichen Elementen der Partnerschaftsvereinbarung und operationellen Programmen, die Gegenstand eines Beschlusses der Kommission sein sollten, und anderen Elementen, die die Mitgliedstaaten selbst festlegen können. Durch die Programmplanung sollte für Kohärenz mit dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen und der Partnerschaftsvereinbarung sowie für die Koordinierung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds untereinander und mit den anderen Finanzinstrumenten sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen der Europäischen Investitionsbank gesorgt werden.

(20a) Um die Kohärenz zwischen den Programmen, die im Rahmen der einzelnen europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt werden, insbesondere mit Blick darauf sicherzustellen, dass damit ein Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum geleistet wird, ist es erforderlich, für den Inhalt der Programme gemeinsame Mindestanforderungen festzulegen, die durch fondsspezifische Regelungen ergänzt werden können, um den Besonderheiten der einzelnen europäischen Struktur- und Investitionsfonds Rechnung zu tragen.

(20b) Es ist erforderlich, die Verfahren für die Bewertung, Annahme und Änderung von Programmen durch die Kommission klar festzulegen. Um die Kohärenz zwischen der Partnerschaftsvereinbarung und den Programmen sicherzustellen, sollte präzisiert werden, dass Programme – mit Ausnahme der Programme im Bereich "Europäische territoriale Zusammenarbeit" – nicht vor dem Beschluss der Kommission über die Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarung genehmigt werden dürfen. Unterschieden werden sollte insbesondere zwischen den wesentlichen Elementen der Partnerschaftsvereinbarung und der operationellen Programme, für die ein Beschluss der Kommission erforderlich sein sollte, und den übrigen Elementen, die die Mitgliedstaaten selbst festlegen können. Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollte jede Genehmigung einer Änderung bestimmter Teile des Programms durch die Kommission automatisch die Änderung der einschlägigen Teile der Partnerschaftsvereinbarung nach sich ziehen.

(20c) Um mit den ganz oder teilweise aus dem EU-Haushalt finanzierten Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung einen möglichst hohen Zusatznutzen zu bewirken, werden Synergien insbesondere zwischen der Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds und der Initiative "Horizont 2020" angestrebt, wobei jedoch deren unterschiedliche Ziele zu beachten sind. Wesentliche Mechanismen für die Verwirklichung dieser Synergien werden die vereinfachte Anerkennung von Kosten aus "Horizont 2020" für ähnliche Vorgänge und Empfänger sowie die Möglichkeit sein, Finanzmittel aus verschiedenen Instrumenten der Union, wie z.B. den europäischen Struktur- und Investitionsfonds und "Horizont 2020", im gleichen Projekt kombiniert zu verwenden, wobei Doppelfinanzierungen vermieden werden. Um die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der nationalen und regionalen Akteure zu verstärken und das Ziel der Errichtung einer "Stufenleiter zur Spitzenforschung" in den weniger entwickelten Regionen zu erreichen, sollten bei allen einschlägigen Programmprioritäten enge Synergien zwischen den europäischen Struktur- und Investitionsfonds und "Horizont 2020" entwickelt werden.

- (21) Mit dem Vertrag wurden die Ziele des wirtschaftlichen und des sozialen Zusammenhalts um das Ziel des territorialen Zusammenhalts ergänzt; deshalb ist es angezeigt, auf die Rolle der Städte, der funktionalen Gebietseinheiten und der den Regionen nachgeordneten Gebiete mit besonderen geografischen oder demografischen Problemen einzugehen. Zu diesem Zweck und zur besseren Mobilisierung des auf lokaler Ebene vorhandenen Potenzials ist es notwendig, von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung [...] zu stärken und zu fördern. **Von der örtlichen Bevölkerung ausgehende Maßnahmen zur lokalen Entwicklung sollten vom ELER gefördert und als lokale Entwicklung im Rahmen des Leader-Konzepts benannt werden; sie können gegebenenfalls von den anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds gefördert werden. Ein strategischer Ansatz auf lokaler Ebene für die von der örtlichen Bevölkerung ausgehenden Maßnahmen zur lokalen Entwicklung sollte mithilfe der Unterstützung durch von den lokalen Aktionsgruppen vorgeschlagene und unter der Verantwortung der betreffenden Verwaltungsbehörden ausgewählte Strategien für die lokale Entwicklung gewährleistet werden. Damit genügend Zeit für die vollständige Umsetzung dieser Strategien für die lokale Entwicklung bleibt, sollte eine Frist für die Auswahl der im Rahmen dieser Verordnung geförderten Strategien für die lokale Entwicklung bestimmt werden.** Die Verantwortung für die **Konzipierung und** Umsetzung der Strategien für die lokale Entwicklung sollte grundsätzlich lokalen Aktionsgruppen übertragen werden, die die Interessen der örtlichen Bevölkerung vertreten; **daher sollten Mindestaufgaben festgelegt werden, deren Erledigung den lokalen Aktionsgruppen obliegt.**
- (21a) **Zur Vereinfachung eines handhabbaren Konzepts für die Einbeziehung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung in den Programmplanungsprozess sollte dieses im Rahmen eines einzigen thematischen Ziels durchgeführt werden, um die soziale Inklusion zu fördern und die Armut zu bekämpfen; unbeschadet dessen können Maßnahmen, die als Teil der von der örtlichen Bevölkerung ausgehenden Maßnahmen zur lokalen Entwicklung finanziert werden, auch zu allen anderen thematischen Zielen beitragen.**
- (22) Finanzinstrumente gewinnen immer größere Bedeutung - wegen ihrer Hebelwirkung auf **die europäischen Struktur- und Investitionsfonds**, weil sie verschiedene Arten öffentlicher und privater Finanzquellen zur Verfolgung öffentlicher Interessen kombinieren können und weil revolvingierende Finanzierungsformen für diese Zwecke auf lange Sicht nachhaltiger sind.

(23) Mit den aus den **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** unterstützten Finanzinstrumenten sollte auf wirtschaftliche Weise besonderen Markterfordernissen genügt werden, wobei die Ziele der Programme zu berücksichtigen sind; eine private Finanzierung sollte hierdurch nicht verdrängt werden. Die Entscheidung, Unterstützungsmaßnahmen über Finanzinstrumente abzuwickeln, sollte sich daher auf eine Ex-ante-**Bewertung, in der Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen nachgewiesen wurden, sowie auf die geschätzte Höhe und den geschätzten Umfang der öffentlichen Investitionsanforderungen stützen. Die wesentlichen Elemente der Ex-ante-Bewertung sollten in der Verordnung eindeutig bestimmt werden. In Anbetracht der Ausführlichkeit der Bewertung sollte dafür gesorgt werden, dass die Untersuchung stufenweise durchgeführt und ferner die Bewertung während der Durchführung überprüft und aktualisiert wird.**

(24) Finanzinstrumente sollten so konzipiert und eingesetzt werden, dass Investoren aus dem Privatsektor und Finanzinstitutionen nach dem Prinzip des geteilten Risikos in hohem Maße einbezogen werden. Damit die Finanzinstrumente für den Privatsektor ausreichend attraktiv sind, müssen sie flexibel gestaltet und eingesetzt werden, **gegebenenfalls auch unter Vornahme einer vorrangigen Vergütung von privaten Investoren oder von öffentlichen Investoren, die nach dem Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Investors tätig sind, und unter Berücksichtigung der Marktnormen, sofern sich jegliche staatliche Beihilfe auf den Mindestbetrag beschränkt, der unter Berücksichtigung der Marktschwächen oder suboptimalen Investitionssituationen zum Ausgleich des Mangels an verfügbarem privatem Kapital erforderlich ist.** Die Verwaltungsbehörden sollten daher festlegen, wie die Finanzinstrumente im Einklang mit den Zielen des einschlägigen Programms, **den Ergebnissen der Ex-ante-Untersuchung und den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen** am zweckmäßigsten eingesetzt werden sollten, damit sie den besonderen Erfordernissen der Zielregionen gerecht werden.

(24a) Da einige Empfänger von Finanzhilfen aufgrund von Marktschwächen möglicherweise Schwierigkeiten haben, eine Finanzierungsquelle für den erforderlichen Kofinanzierungsbeitrag zu finden, sollte es möglich sein, Finanzinstrumente in dem Maße mit Finanzhilfen zu kombinieren, wie dies nach den geltenden Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen zulässig ist. Für diese Fälle sollten spezifische Bedingungen zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung festgelegt werden.

- (25) Den Verwaltungsbehörden sollten **die Flexibilität eingeräumt werden**, Ressourcen aus den Programmen für auf Unionsebene aufgelegte **und unmittelbar oder mittelbar von der Kommission verwaltete** Finanzinstrumente bzw. für auf **nationaler**, regionaler **transnationaler oder grenzübergreifender** Ebene aufgelegte Instrumente beizusteuern, **die von der Verwaltungsbehörde oder unter ihrer Verantwortung verwaltet werden**. Außerdem sollten die Verwaltungsbehörden die Möglichkeit haben, die Finanzinstrumente unmittelbar, über **bestehende oder neu eingerichtete** Fonds oder über Dachfonds einzusetzen, **die eingerichtet werden, um einen Unterstützungsbeitrag aus den Programmen zugunsten mehrerer Stellen zu leisten, die Finanzinstrumente einsetzen**.
- (25a) Im Interesse der Gewährleistung verhältnismäßiger Kontrollvorkehrungen und der Wahrung des mit den Finanzinstrumenten verbundenen Mehrwerts sollten die Zielunternehmen nicht durch übermäßigen Verwaltungsaufwand abgeschreckt werden. Die Prüfungen und Kontrollen sollten daher – außer in Fällen des Betrugsverdachts – auf der Ebene der mit dem Einsatz der Finanzinstrumente betrauten Stellen und nicht auf der Ebene der Endempfänger durchgeführt werden. Diese Stellen sollten daher den Endempfängern keine Aufbewahrungspflichten hinsichtlich der für die Durchführung von Prüfungen und Kontrollen relevanten Aufzeichnungen auferlegen.**
- (26) Die Höhe der Mittel, die jederzeit aus den **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** in die Finanzinstrumente fließen können, sollte dem Betrag entsprechen, der für die geplanten Investitionen und die Leistung der Zahlungen an die Endempfänger benötigt wird; er schließt die Verwaltungskosten und -gebühren ein [...]. **Dementsprechend sollten die Anträge auf Zwischenzahlungen gestaffelt werden. Für den als Zwischenzahlung zu zahlenden Betrag sollte eine Höchstgrenze von 25 Prozent des Gesamtbetrags der im Rahmen der einschlägigen Finanzierungsvereinbarung für das Finanzinstrument festgelegten Programmbeiträge gelten, wobei nachfolgende Zwischenzahlungen von den Beiträgen abhängen, die im Rahmen vorangegangener Anträge auf Zwischenzahlungen tatsächlich ausgegeben wurden.**

- (27) Es müssen spezifische Vorschriften für die Höhe der bei Abschluss förderfähigen Ausgaben festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Beträge, die aus den **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** in die Finanzinstrumente fließen und die die Verwaltungskosten und -gebühren einschließen, tatsächlich für Investitionen und Zahlungen an die Endempfänger aufgewendet werden. **Die Vorschriften sollten hinreichend flexibel sein, um eine Unterstützung durch Risikokapitalfonds zugunsten der Zielunternehmen zu ermöglichen. Diese Vorschriften sollten daher an bestimmte, für eigenkapitalbasierte Instrumente für Unternehmen typische Merkmale – wie etwa die Marktgepflogenheiten hinsichtlich der Bereitstellung von Anschlussfinanzierungen auf dem Gebiet der Risikokapitalfonds – angeglichen werden, damit die Zielunternehmen nach dem Ablauf des Förderzeitraums unter bestimmten, in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine fortgesetzte Unterstützung der betreffenden Instrumente durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds erhalten können.**
- (27a) Ferner sind spezifische Vorschriften für die Wiederverwendung von auf **Mittel der europäischen Struktur- und Investitionsfonds** zurückzuführenden Mitteln **bis zum Ende des Förderzeitraums und weitere Vorschriften für die** Verwendung von verbleibenden Mitteln nach Abschluss des Programms festzulegen.
- (27b) **In der Regel sollte die Unterstützung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds nicht zur Finanzierung von Vorhaben, die bereits physisch abgeschlossen sind, oder zur Refinanzierung eines abgeschlossenen Erwerbs verwendet werden. Viele langfristig angelegte Vorhaben mit Kreditfinanzierung werden jedoch eine Komponente der Refinanzierung bestehender Schulden zwecks Freigabe anschließender Projektphasen enthalten. In derartigen Fällen ist es möglicherweise notwendig, die Unterstützung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds zur Umorganisation eines Schuldenportfolios zu verwenden.**
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten die Programme überwachen, um ihre Durchführung und die Fortschritte beim Erreichen der Programmziele zu prüfen. Zu diesem Zweck sollten **von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Vorschriften und Gepflogenheiten** Monitoringausschüsse eingesetzt werden, deren Zusammensetzung und Aufgaben in Bezug auf die **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** festgelegt werden. Um die Koordination zwischen den **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** zu erleichtern, könnten gemeinsame Monitoringausschüsse eingerichtet werden. Im Interesse der Effizienz **sollte ein Monitoringausschuss** gegenüber den Verwaltungsbehörden **Bemerkungen** zur Durchführung der Programme **abgeben** können und die in Reaktion auf die **Bemerkungen** ergriffenen Maßnahmen überwachen.

- (29) Eine Abstimmung der Monitoring- und Melderegungen der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** ist notwendig, um die Verwaltung auf allen Ebenen zu vereinfachen. Es ist sicherzustellen, dass die Meldepflichten verhältnismäßig sind, dass aber auch umfassende Informationen über die Fortschritte in zentralen Punkten zur Verfügung stehen. Deshalb müssen die Meldepflichten dem in bestimmten Jahren bestehenden Informationsbedarf angepasst sein und mit dem Zeitplan für die Leistungsüberprüfungen abgestimmt werden.
- (30) Zur Überprüfung der Fortschritte bei den Programmen sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission eine jährliche Überprüfungssitzung abhalten. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten jedoch vereinbaren können, keine solche Sitzung abzuhalten, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
- (31) Damit die Kommission die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der EU überwachen kann, sollten die Mitgliedstaaten Fortschrittsberichte über die Umsetzung ihrer Partnerschaftsvereinbarungen vorlegen. Auf der Grundlage dieser Berichte sollte die Kommission 2017 und 2019 einen Strategie- und Fortschrittsbericht ausarbeiten.
- (32) Die Wirksamkeit, die Effizienz und die Auswirkungen der Unterstützung aus den **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** müssen evaluiert werden, damit die Qualität der Programmdurchführung und -gestaltung verbessert und ermittelt werden kann, wie sich die Programme im Hinblick auf das mit der Unionsstrategie angestrebte intelligente, nachhaltige und integrative Wachstum sowie **unter Berücksichtigung des Umfangs des Programms** gegebenenfalls auf das BIP und die Arbeitslosigkeit **im betreffenden Programmgebiet** auswirken. Die diesbezüglichen Aufgaben der Mitgliedstaaten und der Kommission sollten festgelegt werden.
- (33) Um die Qualität und Gestaltung der einzelnen Programme zu verbessern und um zu überprüfen, ob die Ziele und Vorsätze verwirklicht werden können, sollte jedes Programm einer Ex-ante-Evaluierung unterzogen werden.
- (34) Die **[...] Verwaltungsbehörde oder der Mitgliedstaat** sollte einen Evaluierungsplan erstellen, **der mehr als ein Programm abdecken kann**. Während des Programmplanungszeitraums sollten die Verwaltungsbehörden **dafür sorgen, dass** Evaluierungen **vorgenommen werden**, um die Wirksamkeit und die Auswirkungen des jeweiligen Programms zu bewerten. Der Monitoringausschuss und die Kommission sollten von den Ergebnissen der Evaluierungen in Kenntnis gesetzt werden, damit sie fundierte Managemententscheidungen treffen können.

- (35) Zur Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** sowie ihrer Auswirkungen auf die übergeordneten Ziele der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** und die EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sollten Ex-post-Evaluierungen durchgeführt werden.
- (36) Es empfiehlt sich festzulegen, welche Arten von Maßnahmen auf Initiative der Kommission und der Mitgliedstaaten als technische Hilfe mit **Unterstützung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds** durchgeführt werden können. **Auf Initiative oder im Auftrag der Kommission können mit der technischen Hilfe die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle unterstützt werden. Auf Initiative eines Mitgliedstaats können mit der technischen Hilfe Maßnahmen für Vorbereitung, Verwaltung, Monitoring, Evaluierung, Information und Kommunikation, Vernetzung, Konfliktbeilegung sowie für Kontrolle und Prüfung unterstützt werden.**
- (37) Damit eine wirksame Nutzung der Mittel der Union sichergestellt und eine Überfinanzierung von einnahmenschaftenden Vorhaben vermieden werden kann, **[...] sollte eine Reihe von gleichwertigen Methoden zur Festlegung der mit einem Vorhaben geschaffenen Nettoeinnahmen festgelegt werden, einschließlich eines vereinfachten Ansatzes auf der Grundlage von Pauschalsätzen für die in dieser Verordnung angegebenen Sektoren oder Teilsektoren. Die Pauschalsätze sollten auf den der Kommission zur Verfügung stehenden historischen Daten, dem Kostendeckungspotenzial und gegebenenfalls auf dem Verursacherprinzip beruhen. Es sollte ferner im Wege eines delegierten Rechtsakts vorgesehen werden, die Pauschalsätze auf neue Sektoren auszudehnen, Teilsektoren aufzunehmen oder die Sätze für künftige Vorhaben zu überprüfen, wenn neue Daten zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Pauschalsätzen kann besonders in den Bereichen IKT, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie Energieeffizienz geeignet sein.**

In der Verordnung sollten von der Verwaltungsbehörde auszuwählende Methoden für einen Sektor, einen Teilsektor oder eine Vorhabensart zur Bestimmung und zum Abzug von Nettoeinnahmen und zu der entsprechenden Meldung vorgesehen werden. Um die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßig zu gewährleisten und anderen geltenden rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen Rechnung zu tragen, ist es ferner erforderlich, die Ausnahmen von diesen Vorschriften zu bestimmen.

Um dem besonderen Charakter der aus dem ESF finanzierten Vorhaben Rechnung zu tragen, sollten bei der Durchführung von Vorhaben, die lediglich aus dem ESF gefördert werden, die Nettoeinnahmen von den förderfähigen Ausgaben abgezogen werden. Der gleiche Ansatz sollte entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Vorhaben im Rahmen des EFRE oder des Kohäsionsfonds angewendet werden, für die nicht im Einklang mit dieser Verordnung andere Methoden zur Anrechnung der Nettoeinnahmen angewendet werden.

- (37a) Öffentlich-private Partnerschaften (im Folgenden "ÖPP") können ein wirksames Mittel zur Verwirklichung von Vorhaben darstellen, bei denen die Erreichung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen dadurch gewährleistet wird, dass verschiedene Arten öffentlicher und privater Quellen zusammengeführt werden. Um die Unterstützung von als ÖPP strukturierten Vorhaben durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu erleichtern, sollten in dieser Verordnung durch Anpassung einiger gemeinsamer Bestimmungen bestimmten für ÖPP typischen Merkmalen Rechnung getragen werden.**
- (38) Es sollten Stichtage für den Beginn und das Ende der Förderfähigkeit der Ausgaben festgelegt werden, damit die Inanspruchnahme **von Mitteln der europäischen Struktur- und Investitionsfonds** in der gesamten EU einer einheitlichen und ausgewogenen Regelung unterliegt. Um die Durchführung der Programme zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass der Beginn des Förderzeitraums vor dem 1. Januar 2014 liegen kann, wenn der betroffene Mitgliedstaat vor diesem Zeitpunkt ein Programm vorlegt. Damit eine wirksame Nutzung **der europäischen Struktur- und Investitionsfonds** gewährleistet und das Risiko für den EU-Haushalt verringert werden kann, ist es notwendig, Beschränkungen für die Unterstützung abgeschlossener Vorhaben festzulegen.
- (39) Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und unter Berücksichtigung der in den Verordnungen (EU) Nr. [...] [Verordnungen über EFRE, ESF, KF, ETZ, ELER, EMFF] festgelegten Ausnahmen sollten die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften über die Förderfähigkeit von Ausgaben erlassen.
- (40) Um die Verwendung **von Mitteln der europäischen Struktur- und Investitionsfonds** zu vereinfachen und das Fehlerrisiko zu minimieren und gleichzeitig erforderlichenfalls nach den Besonderheiten der Politik zu differenzieren, ist es zweckmäßig, Folgendes festzulegen: Unterstützungsarten, einheitliche Bedingungen für die Erstattung von Finanzhilfen und **rückzahlbarer Unterstützung**, Pauschalfinanzierung, besondere Regelungen für die Förderfähigkeit in Bezug auf Finanzhilfen und **rückzahlbare Unterstützung sowie** spezifische Bedingungen für die Förderfähigkeit von Vorhaben in Abhängigkeit vom Standort.

- (41) Um die Wirksamkeit, Ausgewogenheit und nachhaltige Wirkung der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** sicherzustellen, sollten Bestimmungen festgelegt werden, die die Beständigkeit der Unternehmens- und Strukturinvestitionen gewährleisten und zugleich verhindern, dass sich durch die Inanspruchnahme der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** ein ungerechtfertigter Vorteil verschaffen lässt. Erfahrungsgemäß bieten sich fünf Jahre als angemessener Mindestzeitraum an, außer wenn in den Vorschriften über staatliche Beihilfen ein anderer Zeitraum vorgesehen ist. **Dennoch könnte, zumal im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ein kürzerer Zeitraum von drei Jahren gerechtfertigt sein, wenn die Investition die Aufrechterhaltung von durch KMU geschaffene Investitionen oder Arbeitsplätze betreffen.** Es empfiehlt sich, Vorhaben, die vom ESF unterstützt werden, und Vorhaben, die keine Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen darstellen, von der allgemeinen Anforderung der Dauerhaftigkeit auszunehmen, außer wenn sich diese Anforderung aus geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen ableitet, und Beiträge für oder aus Finanzinstrumenten auszuschließen. **Rechtsgrundlos gezahlte Beträge sollten wieder eingezogen werden und den für Unregelmäßigkeiten geltenden Verfahren unterliegen.**
- (42) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Vorkehrungen treffen, um eine ordnungsgemäße Struktur und Funktion ihrer Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu gewährleisten, so dass eine rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** gewährleistet ist. Daher sollten die Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Programme und hinsichtlich der Verhütung, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen das EU-Recht spezifiziert werden.
- (43) Im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung **sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission** für die Verwaltung und Kontrolle der Programme zuständig **sein.** **Die Mitgliedstaaten** sollten über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Durchführung und Kontrolle der Vorhaben im Rahmen der Programme verantwortlich sein. Um die Wirksamkeit der Kontrolle von Auswahl und Durchführung der Vorhaben bzw. des Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu erhöhen, sollten die Aufgaben der Verwaltungsbehörde spezifiziert werden.

- (44) **[...] Die Mitgliedstaaten sollten den Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen nachkommen und die in den Bestimmungen zur geteilten Mittelverwaltung in dieser Verordnung, der Haushaltsordnung und den fondsspezifischen Regelungen festgelegten Zuständigkeiten übernehmen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen wirksame Vorkehrungen für die Überprüfung von Beschwerden getroffen werden, und sie sollten die Kommission auf Anfrage über die Ergebnisse unterrichten.**
- (45) Es sollte festgelegt werden, inwiefern die Kommission befugt und dafür zuständig ist, das wirksame Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu überprüfen sowie ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten zu verlangen. Die Kommission sollte auch befugt sein, gezielte Prüfungen zu Fragen der wirtschaftlichen Haushaltsführung vorzunehmen, um Schlüsse über die Leistung der **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** ziehen zu können.
- (46) Die Bindung der Mittel aus dem EU-Haushalt sollte jährlich erfolgen. Um eine wirksame Programmverwaltung zu gewährleisten, müssen – unbeschadet der notwendigen spezifischen Regelungen für jeden [...] **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** – gemeinsame Regelungen für Anträge auf Zwischenzahlung [...] und für Restzahlungen festgelegt werden.
- (47) [Eine Vorschusszahlung bei Programmbeginn stellt sicher, dass der betreffende Mitgliedstaat unmittelbar nach Programmannahme über die notwendigen Mittel zur Unterstützung der Empfänger bei der Durchführung des Programms verfügt. Daher sollten Regelungen für Vorschussbeträge aus den **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** festgelegt werden. Bei Abschluss des Programms sollte der erste Vorschuss vollständig verrechnet werden]¹.

¹ **Wird nach einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen überprüft.**

- (48) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union sollten befristete Maßnahmen ergriffen werden können, die dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten die Unterbrechung von Zahlungen ermöglichen, wenn **eindeutige** Nachweise vorliegen, die auf einen erheblichen Mangel beim einwandfreien Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems oder auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem Zahlungsantrag schließen lassen, oder wenn für die Rechnungs**prüfung und Rechnungsannahme** erforderliche Dokumente nicht vorgelegt werden. **Der Unterbrechungszeitraum sollte mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats bis zu neun Monate betragen können, um genügend Zeit für die Beseitigung der Umstände einzuräumen, damit keine Aussetzungen vorgenommen werden müssen.**
- (49) [...]
- (50) Zum Schutz des EU-Haushalts muss die Kommission unter Umständen Finanzkorrekturen vornehmen. Um für die Mitgliedstaaten Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss festgelegt werden, unter welchen Umständen Verstöße gegen die anwendbaren EU- oder nationalen Rechtsvorschriften zu Finanzkorrekturen der Kommission führen. Damit sichergestellt ist, dass den Mitgliedstaaten von der Kommission auferlegte Finanzkorrekturen dem Schutz der finanziellen Interessen der EU dienen, sollten solche Korrekturen auf Fälle beschränkt bleiben, in denen sich ein Verstoß gegen das EU-**Recht** oder **die entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften, einschließlich schwerwiegender Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten,** [...] auswirkt auf die Förderfähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Verwaltung oder Kontrolle von Vorhaben und auf **die bei der Kommission geltend gemachten** Ausgaben. Um Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über **die Vornahme und** den Betrag einer Finanzkorrektur zu gewährleisten, ist es von großer Bedeutung, dass die Kommission die Art und den Schweregrad des Verstoßes berücksichtigt.
- (51) Um die Haushaltsdisziplin zu fördern, sollten die Modalitäten für die Aufhebung von Mittelbindungen im Rahmen eines Programms festgelegt werden, insbesondere auch für den Fall, dass ein Teilbetrag von der Aufhebung ausgenommen werden soll, vor allem wenn Verzögerungen bei der Umsetzung auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht von den Verantwortlichen verschuldet oder die abnormal oder unvorhersehbar sind und deren Folgen sich trotz aller Sorgfalt nicht abwenden lassen, **ebenso wie in dem Fall, dass ein Zahlungsantrag gestellt wurde, dessen Erstattung unterbrochen oder ausgesetzt wurde.**

- (52) Um das spezifische Funktionieren der Fonds zu gewährleisten, sollten zusätzliche allgemeine Bestimmungen festgelegt werden. Um den Mehrwert dieser Fonds und ihren Beitrag zur Erreichung der Prioritäten der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu steigern, sollte die Funktionsweise der Fonds vereinfacht und speziell auf die Ziele „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ sowie „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ausgerichtet werden.
- (53) Zusätzliche Bestimmungen zur spezifischen Funktionsweise des ELER und des EMFF sind in den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt.
- (54) [Um die im Vertrag festgeschriebenen Zielsetzungen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zu fördern, sollten im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ alle Regionen unterstützt werden. Die auf Grundlage dieses Ziels aus dem EFRE und dem ESF vergebenen Mittel sollten – um eine ausgewogene, schrittweise Förderung zu gewährleisten und dem Grad der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Rechnung zu tragen – nach Maßgabe des Bruttoinlandprodukts (BIP) pro Kopf im Verhältnis zum EU-Durchschnitt auf die weniger entwickelten Regionen, die Übergangsregionen und die stärker entwickelten Regionen aufgeteilt werden. Um die langfristige Nachhaltigkeit der Investitionen aus **dem EFRE und dem ESF** zu gewährleisten, sollten Regionen, deren Pro-Kopf-BIP für den Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, jedoch auf mehr als 75 % des Durchschnitts der EU-27 angestiegen ist, mindestens zwei Drittel der ihnen für 2007-2013 zugewiesenen Mittel erhalten.. Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf weniger als 90 % des EU-Durchschnitts beträgt, sollten auf Grundlage des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" Mittel aus dem KF erhalten]¹.
- (55) Es sollten objektive Kriterien für die Bestimmung der aus den Fonds förderfähigen Regionen und Gebiete festgelegt werden. Hierzu sollten die Regionen und Gebiete auf EU-Ebene auf der Grundlage des gemeinsamen Einstufungssystems für die Regionen ausgewiesen werden, das unter der Bezeichnung "Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik" (NUTS) durch die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) geschaffen worden ist².

¹ **Wird nach einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen überprüft.**

² ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

- (56) Um einen angemessenen Finanzrahmen vorzugeben, sollte die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage eines objektiven und transparenten Verfahrens eine vorläufige jährliche Aufteilung der verfügbaren Mittel für Verpflichtungen vornehmen, um die Regionen mit Entwicklungsrückstand – einschließlich derjenigen, die übergangsweise eine Unterstützung erhalten – optimal zu fördern.
- (57) Die Höhe dieser Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" sollte begrenzt werden, und es sollten objektive Kriterien für ihre Aufteilung auf die Regionen und Mitgliedstaaten festgelegt werden. Um die Entwicklung der Verkehrs- und Energienetze sowie der Informations- und Kommunikationstechnologien unionsweit im erforderlichen Maß zu beschleunigen, sollte eine Fazilität "Connecting Europe" geschaffen werden. **Die Mitgliedstaaten sollten ihre Unterstützung darauf konzentrieren, ausreichende Investitionen in die Bereiche Jugend, Beschäftigung, Wissen und soziale Inklusion zu gewährleisten, um so einen adäquaten Anteil an den Investitionen für die vom ESF unterstützten thematischen Ziele sicherzustellen.**
- (57a) [Für den Umfang der jährlich zugewiesenen Fondsmittel und der vom Kohäsionsfonds auf die Fazilität "Connecting Europe" übertragenen Mittel, die ein Mitgliedstaat erhält, sollte eine Obergrenze festgelegt werden, die sich nach der Kapazität des betreffenden Mitgliedstaats zur Aufnahme solcher Mittel richtet.
- Entsprechend dem Kernziel der Armutsbekämpfung sollte zudem die **Hilfe** für die am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen neu ausgerichtet werden, um die soziale Inklusion [...] zu fördern. Es ist ein Mechanismus vorgesehen, der für die Übertragung von Ressourcen auf dieses Instrument sorgt und gewährleistet, dass diese Ressourcen aus ESF-Mitteln bestehen, indem der Mindestsatz der für den ESF vorgesehenen **Strukturfondsmittel** für jedes Land implizit entsprechend vermindert wird.]¹
- (58) [Im Sinne einer verstärkten Ergebnis- und Leistungsorientierung im Hinblick auf die Zielvorgaben der Strategie Europa 2020 sollten sieben Prozent der Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" als leistungsgebundene Reserve für jeden Fonds und jede Regionenkategorie in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückbehalten werden.]²

¹ **Wird nach einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen überprüft.**

² **Wird nach einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen überprüft.**

- (59) Für die Fonds sollte gelten, dass zur Gewährleistung einer angemessenen Mittelaufteilung auf die einzelnen Regionenkategorien keine Mittel zwischen weniger entwickelten Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelten Regionen übertragen werden sollten, es sei denn hinreichend begründete Umstände im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines oder mehrerer thematischer Ziele machen dies erforderlich, wobei der Umfang solcher Übertragungen höchstens **3** % der insgesamt einer Regionenkategorie zugewiesenen Mittel ausmachen sollte.
- (60) Um sicherzustellen, dass die Fonds wirtschaftlich ihre volle Wirkung entfalten, sollten die Beiträge daraus nicht an die Stelle der öffentlichen Strukturausgaben oder vergleichbarer Ausgaben der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Verordnung treten. Damit die Förderung aus den Fonds der allgemeinen wirtschaftlichen Lage Rechnung trägt, sollte die Höhe der öffentlichen Ausgaben unter Berücksichtigung der allgemeinen makroökonomischen Bedingungen, unter denen die Finanzierung erfolgt, ermittelt werden, und zwar auf Grundlage der Indikatoren in den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken¹ jährlich vorlegen. Die von der Kommission vorgenommene Prüfung der Frage, ob der Grundsatz der Zusätzlichkeit beachtet wird, sollte sich wegen des Umfangs der ihnen zugewiesenen Finanzmittel auf die Mitgliedstaaten konzentrieren, in denen mindestens 15 % der Bevölkerung auf weniger entwickelte Regionen [...] entfallen.
- (61) Im Interesse **einer stärkeren Ergebnisorientierung** sollten zusätzliche Bestimmungen für die Planung, die Verwaltung, die Überwachung und die Kontrolle von aus den Fonds geförderten operationellen Programmen festgelegt werden. [...] . **Inbesondere sind detaillierte Anforderungen an den Inhalt der operationellen Programme festzulegen. Dies dürfte die Präsentation einer kohärenten Interventionslogik erleichtern, um den ermittelten Entwicklungsbedarf zu decken, einen Rahmen für die Leistungsbewertung vorzugeben und den wirksamen und effizienten Einsatz der Fonds zu unterstützen. Während grundsätzlich eine Prioritätsachse für ein thematisches Ziel, einen Fonds und eine Regionenkategorie gelten sollte, sind Bestimmungen für den Fall vorzusehen, dass eine Kombination von thematischen Zielen, Fonds oder Regionenkategorien innerhalb einer**

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

Prioritätsachse die Wirkung und die Effizienz der Fonds erhöht. Für die Prioritätsachsen im Rahmen der technischen Hilfe sollten vereinfachte Modelle gelten.

- (61a) **Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat nur ein Programm je Fonds erstellt, so dass im Ergebnis die Programme und die Partnerschaftsvereinbarung auf nationaler Ebene erarbeitet werden, sollten spezielle Regelungen festgelegt werden, um die Komplementarität dieser Dokumente zu gewährleisten.**
- (61b) **Um das Erfordernis präziser operationeller Programme mit konkreten Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten mit der zur Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten notwendigen Flexibilität in Einklang zu bringen, sollten Verfahren vorgesehen werden, damit bestimmte nicht wesentliche Elemente der operationellen Programme ohne einen Beschluss der Kommission auf nationaler Ebene geändert werden können.**
- (62) Es sollte möglich sein, im Rahmen gemeinsamer operationeller Programme auf der Grundlage des Ziels "**Investitionen in** Wachstum und Beschäftigung" eine KF- bzw. EFRE-Förderung mit einer ESF-Förderung zu kombinieren, um die Komplementarität zu verbessern und die Durchführung zu vereinfachen.
- (63) Ein erheblicher Anteil der Ausgaben der Union entfällt auf Großprojekte, die häufig strategische Bedeutung für die Umsetzung der Strategie der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum haben. Es ist daher gerechtfertigt, dass die vorliegende Verordnung für Vorhaben, **die bestimmte Schwellenwerte überschreiten**, weiterhin **spezielle Genehmigungsverfahren** vorsieht. **Der Schwellenwert sollte im Verhältnis zu den förderfähigen Gesamtkosten unter Berücksichtigung der erwarteten Nettoeinnahmen festgelegt werden, wobei der Schwellenwert für Verkehrsprojekte wegen der üblicherweise umfangreicheren Investitionen in diesem Sektor höher sein sollte. Im Interesse der Klarheit sollte der Inhalt eines Antrags für ein Großprojekt definiert werden.**

Um die Vorbereitung und Durchführung von Großprojekten auf einer soliden wirtschaftlichen und technischen Grundlage zu fördern, wird in dieser Verordnung die frühzeitige Einbindung von unabhängigen Experten, die von der Kommission im Rahmen der technischen Hilfe unterstützt werden, oder - mit Zustimmung der Kommission - von anderen unabhängigen Experten in die Vorbereitung derartiger Projekte befürwortet.

Wenn die frühzeitige unabhängige Qualitätsüberprüfung klare Aussagen zur Durchführbarkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines Großprojekts ergibt, sollte sich die Kommission auf die Expertenbewertung verlassen können. Die Kommission sollte aber das Recht haben, die Unterstützung abzulehnen, wenn sie eine deutliche Schwäche der unabhängigen Qualitätsüberprüfung feststellt.

In Fällen, in denen keine frühzeitige unabhängige Qualitätsüberprüfung erfolgt ist, sollte die Kommission die Unterstützung für ein Großprojekt ablehnen können, falls die Gewährung dieser Unterstützung auf der Grundlage der vorgelegten Informationen nicht gerechtfertigt erscheint.

Im Interesse einer kontinuierlichen Umsetzung, zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand und zur Angleichung an die Entscheidung der Kommission über den Abschluss des Programmplanungszeitraums 2007-2013 werden für im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gebilligte Großprojekte, deren Durchführungszeitraum voraussichtlich den durch diese Verordnung geregelten Programmplanungszeitraum überschreitet, Bestimmungen über eine stufenweise Durchführung festgelegt. Diese Bestimmungen, die unter bestimmten Bedingungen zur Anwendung gelangen, ermöglichen ein beschleunigtes Verfahren für die Anmeldung und Genehmigung einer zweiten oder anschließenden Phase eines Großprojekts, dessen vorherige Phase bzw. Phasen von der Kommission bis zum 31. Dezember 2015 gebilligt wurden. Die einzelnen Phasen des stufenweisen Vorhabens, die demselben Gesamtziel dienen, werden also entsprechend den Regelungen für den jeweiligen Programmplanungszeitraum durchgeführt.

- (64) Um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, ein operationelles Programm teilweise auf Basis eines ergebnisorientierten Ansatzes durchzuführen, sollte ein gemeinsamer Aktionsplan vorgesehen werden, der eine Reihe von Aktionen vorgibt, die der Empfänger als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des operationellen Programms durchzuführen sind. Zur Vereinfachung und Stärkung der Ergebnisorientierung der Fonds sollte die Verwaltung des gemeinsamen Aktionsplans ausschließlich auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Etappenziele, Leistungs- und Zielvorgaben erfolgen, die im Kommissionsbeschluss zur Annahme des gemeinsamen Aktionsplans festgelegt werden. Auch die Kontrolle und die Prüfung eines gemeinsamen Aktionsplans sollten sich auf die Erreichung dieser Etappenziele, Leistungs- und Zielvorgaben beschränken. Daher sind Bestimmungen für die Aufstellung, den Inhalt, die Annahme, die finanzielle Verwaltung und die Kontrolle von gemeinsamen Aktionsplänen notwendig.
- (65) Erfordert eine Strategie für die Stadtentwicklung oder die territoriale Entwicklung einen integrierten Ansatz, weil sie Investitionen im Rahmen von mehr als einer Prioritätsachse eines oder mehrerer operationeller Programme umfasst, so sollten die aus den Fonds geförderten Maßnahmen, **für die zusätzliche Unterstützung aus dem ELER oder dem EMFF gewährt werden kann**, als integrierte territoriale Investition im Rahmen eines **oder mehrerer** operationeller Programme ausgeführt werden.
- (66) Es sollten spezielle Bestimmungen für die Arbeit des Monitoringausschusses und die jährlichen Berichte über die Durchführung der aus den Fonds geförderten operationellen Programme erlassen werden. Zusätzliche Bestimmungen zur genauen Funktionsweise des ELER sind in den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt.
- (67) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig die wichtigsten Daten übermitteln, damit relevante, aktuelle Informationen über die Programmdurchführung zur Verfügung stehen. Damit den Mitgliedstaaten kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, sollte sich dies auf fortlaufend erhobene Daten beschränken, und die Übertragung sollte im Wege des elektronischen Datenaustausches erfolgen.
- (67a) Im Hinblick auf eine stärkere Überwachung der Fortschritte beim Einsatz der Fonds und die Vereinfachung der Finanzverwaltung muss sichergestellt werden, dass grundlegende Finanzdaten über die Fortschritte beim Einsatz rechtzeitig zur Verfügung stehen.**

- (68) Gemäß Artikel 175 AEUV übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle drei Jahre einen Kohäsionsbericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Europäischen Union. Der Inhalt dieses Berichts sollte festgelegt werden.
- (69) Um auf geeigneter Ebene Informationen über die Ergebnisse und die Wirkung der finanzierten Interventionen zu erhalten, sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Ex-post-Evaluierung für die Fonds durchführen. Außerdem sollten spezifische Bestimmungen zur Festlegung eines Verfahrens zur Annahme der Evaluierungspläne für die Fonds erlassen werden.
- (70) Die Öffentlichkeit sollte über die [...] Ergebnisse und Erfolge der Fonds informiert werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, zu erfahren, wie die Mittel der EU investiert werden. Die Verantwortung dafür, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Form informiert wird, sollte sowohl bei den Verwaltungsbehörden als auch bei den Empfängern liegen. Um die an die Allgemeinheit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und mehr Synergie zwischen den Kommunikationsaktivitäten auf Initiative der Kommission zu schaffen, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung für Kommunikationstätigkeiten zugewiesenen Ressourcen auch zur Finanzierung der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union beitragen, sofern diese im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung stehen.
- (71) Um für eine umfassende Verbreitung von Informationen über die Ergebnisse und Erfolge der Fonds zu sorgen, die Rolle der EU in diesem Zusammenhang bekanntzumachen und potenzielle Empfänger über Finanzierungsmöglichkeiten zu unterrichten, sollte die vorliegende Verordnung ausführliche Bestimmungen über Informations- und Kommunikationsmaßnahmen enthalten, die dem Umfang der operationellen Programme Rechnung tragen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, und sie sollte bestimmte technische Aspekte solcher Maßnahmen regeln.

(71a) Damit die Konzentration der Mittelzuweisungen für die einzelnen Fonds auf die Strategie der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gewährleistet ist, müssen Obergrenzen für die Mittelzuweisungen für die technische Hilfe der Mitgliedstaaten festgelegt werden. Ebenso muss sichergestellt werden, dass der Rechtsrahmen für die Programmplanung der technischen Hilfe die Erstellung von gestrafften Leistungsvereinbarungen erleichtert, da die Mitgliedstaaten mehrere Fonds gleichzeitig einsetzen und mehrere Regionenkategorien betroffen sein können.

- (72) Damit die Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten und Empfänger möglichst transparent und leicht zugänglich sind, sollte in jedem Mitgliedstaat eine einzige Website bzw. ein einziges Portal bereitgestellt werden, auf der bzw. dem Informationen über sämtliche operationellen Programme – einschließlich Listen der mit jedem operationellen Programm unterstützten Vorhaben – verfügbar sind.
- (73) Insbesondere zur Steigerung der Multiplikatorwirkung von EU-Mitteln ist es notwendig, die Kriterien für die Ausdifferenzierung des Kofinanzierungssatzes für die Unterstützung operationeller Programme aus den Fonds festzulegen. Um die Einhaltung des Grundsatzes der Kofinanzierung durch nationale Mittel in angemessener Höhe sicherzustellen, müssen zudem für jede Regionenkategorie Obergrenzen für die Kofinanzierungssätze festgelegt werden, die der Fondsbeitrag nicht überschreiten darf.
- (74) Mitgliedstaaten müssen für jedes operationelle Programm eine Verwaltungsbehörde, eine Bescheinigungsbehörde und eine funktionell unabhängige Prüfbehörde benennen. Damit die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung der Kontrollsysteme flexibel sein können, sollte die Option vorgesehen werden, dass die Verwaltungsbehörde auch die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnehmen kann. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, zwischengeschaltete Stellen zu benennen, die bestimmte Aufgaben der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde ausführen. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten die jeweiligen Zuständigkeiten und Funktionen dieser Stellen eindeutig festlegen.
- (75) Die Verwaltungsbehörde trägt die Hauptverantwortung für den wirksamen, effizienten Einsatz der Fonds; sie übernimmt daher zahlreiche Funktionen im Zusammenhang mit der Programmverwaltung und -überwachung, der Finanzverwaltung und Finanzkontrolle sowie der Projektauswahl. Ihre Zuständigkeiten und Funktionen sollten festgelegt werden.

- (76) Die Bescheinigungsbehörde sollte die Zahlungsanträge erstellen und der Kommission vorlegen. Ferner sollte sie den Jahresabschluss aufstellen und bescheinigen, dass dieser vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben den nationalen und EU-Rechtsvorschriften genügen. Ihre Zuständigkeiten und Funktionen sollten festgelegt werden. **Es sollte eindeutig festgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten, in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen nicht-statistische, risikobezogene Stichproben anstelle von statistischen Stichproben vornehmen können.**
- (77) Die Prüfbehörde sollte sicherstellen, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die Vorhaben (anhand geeigneter Stichproben) und die Jahresabschlüsse geprüft werden. Ihre Zuständigkeiten und Funktionen sollten festgelegt werden.
- (78) Es sollten detaillierte Bestimmungen für die **Benennung** der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde erlassen werden, um den Besonderheiten der Organisation des Verwaltungs- und Kontrollsystems für **jedes einzelnen Fonds** sowie der Notwendigkeit eines jeweils angemessenen Ansatzes Rechnung zu tragen. **Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte die Ex-ante-Überprüfung der Übereinstimmung mit den Benennungskriterien dieser Verordnung genannter auf die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde beschränkt werden, und unter bestimmten, in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen sollte keine zusätzliche Prüfung erforderlich sein, wenn das System im Wesentlichen dem System im Zeitraum 2007-2013 entspricht. Auch sollte nicht gefordert werden, dass die Kommission das Ergebnis der Beurteilung der Einhaltung billigt. Im Interesse einer höheren Rechtssicherheit sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, der Kommission unter bestimmten, in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen Einhaltungsdokumente vorzulegen. Es sollte nicht erforderlich sein, weitere Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen oder weitere Einrichtungen zur Überwachung der Einhaltung der Benennungskriterien zu schaffen.**
- (79) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission im Bereich der Finanzkontrolle ist es angezeigt, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu verstärken; zudem sollten Kriterien festgelegt werden, die der Kommission erlauben, im Rahmen ihrer Kontrollstrategie für die nationalen Systeme festzulegen, welche Garantien sie von nationalen Prüfstellen erhalten sollte.

- (80) Neben den gemeinsamen Bestimmungen für die Finanzverwaltung sind zusätzliche Bestimmungen für **jeden einzelnen Fonds** erforderlich. Damit die Kommission vor **der Rechnungsannahme** über hinreichende Gewähr verfügt, sollte insbesondere bei Anträgen auf Zwischenzahlung die Erstattung 90 % des Betrages ausmachen, der sich aus der Anwendung des in dem Beschluss zur Annahme des operationellen Programms für die jeweilige Prioritätsachse festgelegten Kofinanzierungssatzes auf die förderfähigen Ausgaben für die Prioritätsachse ergibt. Die ausstehenden Restbeträge sollten den Mitgliedstaaten bei[...] **Rechnungsannahme ausgezahlt werden, sofern [...] die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist.**
- (81) [...]. **Die Empfänger sollten möglichst bald die gesamte Unterstützung erhalten.** Damit die Mitgliedstaaten über ausreichende Mittel für [...] **die Vorbereitung und Durchführung der Programme** verfügen, sollten **eine erste und jährliche Vorschusszahlungen** vorgesehen werden. Die **jährlichen** Vorschusszahlungen sollten in jedem Jahr bei der **Rechnungsannahme** verrechnet werden.
- (81a) **Um das Risiko zu verringern, dass Ausgaben vorschriftswidrig geltend gemacht werden, sollten die Bescheinigungsbehörden die Möglichkeit haben, Beträge, die einer weiteren Überprüfung bedürfen, ohne weitere Begründung in einen Antrag auf Zwischenzahlung nach dem Geschäftsjahr, in dem sie in ihrem Rechnungssystem verbucht wurden, aufzunehmen.**
- (82) Um eine ordnungsgemäße Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für die Aufhebung von Mittelbindungen zu gewährleisten, sollte in den für die Fonds aufgestellten Bestimmungen geregelt werden, wie die Fristen für die Aufhebungen festgelegt werden und wie die entsprechenden Beträge berechnet werden.
- (82a) **Zur Einhaltung der Anforderungen des Artikels 59 der Haushaltsordnung¹ und um die Auswirkungen dieser Anforderungen auf die Finanzverwaltung der Fonds im Einzelnen anzugeben, müssen klare Verfahren für die Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme festgelegt werden.**

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

- (83) Damit eine klare Grundlage und Rechtssicherheit für diese Vorkehrungen gewährleistet sind, sollte das für die Fonds geltende Verfahren für die **Rechnungsprüfung und die Rechnungsannahme** genau definiert werden. Es ist wichtig, den Mitgliedstaaten eine begrenzte Möglichkeit einzuräumen, in den Jahresabschluss eine Rückstellung für einen Betrag einzustellen, zu dem noch ein Verfahren bei der Prüfbehörde anhängig ist. **Es sollte möglich sein, derartige Beträge aus dem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss auszuschließen und die Korrekturen zu berücksichtigen, mit denen dem Ergebnis der auf der Grundlage einer angemessenen Stichprobe vorgenommenen Prüfung Rechnung getragen wird.**
- (84) **[...] . Um den Verwaltungsaufwand für die Empfänger zu reduzieren, sollte konkret festgelegt werden, wie lange Dokumente nach Geltendmachung von Ausgaben oder Abschluss eines Vorhabens aufbewahrt werden müssen. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte sich die Frist für die Aufbewahrung von Dokumenten nach der Höhe der förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens richten.**
- (84a) Da Jahresabschlüsse jährlich überprüft und angenommen werden, sollte das Abschlussverfahren deutlich vereinfacht werden. Der endgültige Abschluss des Programms sollten daher lediglich auf der Grundlage der das letzte Geschäftsjahr betreffenden Dokumente und des abschließenden Durchführungsberichts erfolgen, ohne dass weitere Dokumente erstellt werden müssen.**
- (85) Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU und zur Bereitstellung der Mittel zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Programme sollten Maßnahmen vorgesehen werden, die eine Aussetzung der Zahlungen durch die Kommission auf Ebene der Prioritätsachse oder des operationellen Programms ermöglichen.
- (86) Damit Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten besteht, sollten **unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** spezifische Vorkehrungen und Verfahren für Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten und durch die Kommission im Rahmen der Fonds festgelegt werden.

- (86a) **Es muss ein Rechtsrahmen festgelegt werden, der für robuste Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf nationaler und regionaler Ebene sowie für eine angemessene Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der geteilten Verwaltung sorgt. Daher sollte die Rolle der Kommission bestimmt und präzisiert werden, und es sollten angemessene Vorschriften für die Vornahme von Finanzkorrekturen durch die Kommission festgelegt werden.**
- (87) Die Häufigkeit von Vorhabenprüfungen sollte in angemessenem Verhältnis zur EU-Unterstützung aus den Fonds stehen. Insbesondere sollte die Anzahl der Prüfungen verringert werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens 200 000 EUR nicht übersteigen. Jedoch sollte ein Vorhaben jederzeit geprüft werden können, falls Hinweise auf eine Unregelmäßigkeit oder auf Betrug vorliegen, oder nach Abschluss eines Vorhabens im Rahmen einer Prüfungsstichprobe. **Um den Verwaltungsaufwand für die Empfänger zu verringern, sollte die Kommission zunächst den Prüfpfad der Prüfbehörde überprüfen oder an den Vor-Ort-Prüfungen der Prüfbehörde teilnehmen. Die Kommission sollte nur dann eine erneute Prüfung der geprüften Sachverhalte vornehmen, wenn sie mit diesen Mitteln nicht die notwendige Gewissheit über die wirksame Arbeitsweise der Prüfbehörde erlangen kann.** Damit das Ausmaß der Prüfungen durch die Kommission im richtigen Verhältnis zum Risiko steht, sollte die Kommission ihre Prüfarbeit im Hinblick auf operationelle Programme reduzieren dürfen, wenn keine erheblichen Mängel vorliegen oder die Prüfbehörde zuverlässig ist. **Um den Verwaltungsaufwand für die Empfänger zu reduzieren, sollten spezielle Vorschriften eingeführt werden, um die Gefahr einer Überschneidung von Prüfungen der gleichen Vorhaben durch verschiedene Organe bzw. Einrichtungen, nämlich Rechnungshof, Kommission oder Prüfbehörde, zu verringern.**
- (88) Zur Ergänzung und Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 **AEUV** zu folgenden Punkten zu erlassen: Verhaltenskodex zu den Zielen und Kriterien zur leichteren Umsetzung der Partnerschaft, [...] zusätzliche Regelungen über die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve, [...] **spezielle** Regelungen zum [...] **Grundstückserwerb und zur Kombination von technischer Hilfe für Finanzinstrumente**, Vorkehrungen für die Verwaltung und Kontrolle **sowie die Prüfung dieser Instrumente**, Regelungen zu Zahlungsanträgen und Einrichtung eines Systems zur Kapitalisierung von Jahrestanchen **für Finanzinstrumente, technische Anpassung und** Festlegung des Pauschalsatzes für **Nettoeinnahmen schaffende Vorhaben in den in dieser Verordnung genannten Sektoren sowie in etwaigen anderen Sektoren und Teilsektoren, die nicht in Anhang XXX aufgeführt sind, einige besondere Aspekte von ÖPP** [...], Kriterien für die Festsetzung

der Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrekturen **und Kriterien für die Bewertung von gravierenden Mängeln, die Finanzkorrekturen nach sich ziehen können, sowie der wichtigsten Arten solcher Mängel.** [...] Besonders wichtig ist dabei, dass die Kommission im Rahmen der Vorbereitung angemessene Konsultationen, auch auf Experten-Ebene, durchführt.

- (89) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und **an den** Rat in geeigneter Weise gewährleisten.
- (90) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, mittels Durchführungsrechtsakten Beschlüsse zu folgenden Punkten zu erlassen: im Hinblick auf alle **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** Beschlüsse über die Genehmigung der **Elemente von Partnerschaftsvereinbarungen,** [Beschlüsse über **die Programme und Prioritäten,** die Zuweisungen der leistungsgebundenen Reserve **erhalten können**]¹, Beschlüsse über die Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten; im Falle der Aufhebung der Mittelbindung Beschlüsse über die Änderung der Beschlüsse zur Annahme von Programmen; im Hinblick auf die Fonds Beschlüsse zur Ermittlung der Regionen und Mitgliedstaaten, die die Kriterien für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung erfüllen, Beschlüsse zur jährlichen Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen an die Mitgliedstaaten, [Beschlüsse über den von der KF-Zuweisung eines jeden Mitgliedstaats auf die Fazilität "Connecting Europe" zu transferierenden Betrag, Beschlüsse über den von den Zuweisungen eines jeden Mitgliedstaats an **EFRE und ESF** auf das Instrument "**Hilfe** für benachteiligte Bevölkerungsgruppen" zu transferierenden Betrag]², **Beschlüsse darüber, ob im Falle der Nichteinhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit eine Finanzkorrektur vorgenommen werden darf,** Beschlüsse über die Genehmigung und Änderung operationeller Programme, Beschlüsse über Großprojekte, Beschlüsse über gemeinsame Aktionspläne, **Beschlüsse über die Ablehnung der Rechnungsannahme und die Höhe des in Rechnung zu stellenden Betrags, wenn die Rechnungsannahme abgelehnt wird,** sowie Beschlüsse über die Aussetzung von Zahlungen und Beschlüsse über Finanzkorrekturen.

¹ **Wird nach einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen überprüft.**

² **Wird nach einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen überprüft.**

- (91) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten **der Kommission** Durchführungsbefugnisse zu folgenden Punkten **übertragen werden**: Methodik im Zusammenhang mit den Klimaschutzzielen; [...] **Bedingungen für das Muster, das für die mit dem Zahlungsantrag für** Finanzinstrumente **vorzulegenden Angaben zu verwenden ist; Methodik für die Berechnung der Verwaltungskosten und -gebühren für Finanzinstrumente**; einheitliche Bedingungen für das Monitoring und die Bereitstellung von Monitoring-Informationen für Finanzinstrumente; **Jahrespläne der Maßnahmen, die auf Initiative der Kommission aus Mitteln der technischen Hilfe zu finanzieren sind**; Methodik für die Berechnung der **ermäßigten** Nettoeinnahmen im Rahmen **Netto**einnahmen schaffender Projekte; System für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission; Muster für operationelle Programme für die Fonds; Systematik für die Interventionskategorien; Form der Übermittlung von Informationen zu Großprojekten und anzuwendende Methodik bei der Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse für Großprojekte **und deren Überprüfung**; Muster des gemeinsamen Aktionsplans; Muster für die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte; bestimmte technische Charakteristika der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und entsprechender Anweisungen; **die Modalitäten und Formalitäten der Meldung von Unregelmäßigkeiten**; Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Empfängern und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen; **Muster für den Bericht und das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle und Beschreibung der Funktionen der Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls der Bescheinigungsbehörde**; Muster **für die Verwaltungserklärung**; Muster für die Prüfstrategie, den Vermerk und den jährlichen Kontrollbericht und Methodik für das Verfahren zur Auswahl der Stichproben; Regelungen zur Verwendung der im Rahmen der Prüfungen erhobenen Daten; Muster für Zahlungsanträge; **Muster für Rechnungen, Methoden und Kriterien für Datenträger**; **Methodik für die Durchführung von pauschalen oder extrapolierten Finanzkorrekturen**. **Diese Befugnisse** sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, ausgeübt werden.

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (92) Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds [...]. **Daher** sollte die genannte Verordnung aufgehoben werden. **Diese Verordnung sollte jedoch weder die Fortsetzung oder Änderung der betroffenen Projekte bis zu ihrem Abschluss noch die Unterstützung berühren, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder einer anderen Rechtsvorschrift, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galt, genehmigt wurde. Anträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates gestellt wurden, sollten daher gültig bleiben. Ferner sollten abweichend von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates besondere Übergangsregelungen für die Entscheidung darüber festgelegt werden, wann eine Verwaltungsbehörde weiterhin die Funktionen der Bescheinigungsbehörde für operationelle Programme wahrnehmen kann, die innerhalb des vorherigen Rechtsrahmens durchgeführt wurden, sowie für die Verwendung der Kommissionsbeurteilung gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bei der Anwendung von Artikel 113 Absatz 5 und für das Genehmigungsverfahren für Großprojekte nach Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a.**
- (93) Da die Ziele der vorliegenden Verordnung, nämlich die **Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, angesichts des Ausmaßes der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher** besser auf Unionsebene zu erreichen sind, darf die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip Vorschriften erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung **dieser Ziele** erforderliche Maß hinaus.

B. Europäischer Sozialfonds

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 164,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. [...] [**Allgemeine Verordnung**] gibt den Handlungsrahmen für den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds vor; insbesondere legt sie die thematischen Ziele, die Grundsätze und die Bestimmungen für die Programmplanung, das Monitoring und die Evaluierung sowie die Verwaltung und die Kontrolle fest. Daher ist es notwendig, Auftrag und Interventionsbereich des Europäischen Sozialfonds zusammen mit den entsprechenden Investitionsprioritäten, mit denen die thematischen Ziele aufgegriffen werden, zu präzisieren und besondere Bestimmungen für die Art von Maßnahmen, die durch den ESF finanziert werden können, festzulegen.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Artikel 162 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** sollte der ESF die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern, Bildung, **Kompetenzen** und lebenslanges Lernen fördern sowie Maßnahmen zur aktiven Eingliederung entwickeln und somit zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt nach Artikel 174 **AEUV** beitragen. In Übereinstimmung mit Artikel 9 **AEUV** sollte der ESF den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, [...] mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung [...] Rechnung tragen.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 17. Juni 2010 gefordert, dass die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum¹ durch alle gemeinsamen Politiken, darunter die Kohäsionspolitik, unterstützt wird. Um sicherzustellen, dass der ESF gänzlich auf die Ziele dieser Strategie abgestimmt ist, vor allem in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, sollte der ESF die Mitgliedstaaten [...] unterstützen, **wobei den einschlägigen integrierten Leitlinien und den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, die gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen werden, sowie den einschlägigen** Empfehlungen des Rates [...], die gemäß Artikel [...] 148 Absatz 4 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** angenommen werden, **und gegebenenfalls auf nationaler Ebene dem nationalen Reformprogramm Rechnung zu tragen ist**. Überdies sollte er zur Umsetzung der Leitinitiativen **in ihren wichtigsten Aspekten** beitragen, insbesondere zu der "Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten"², der Initiative "Jugend in Bewegung"³ und der Initiative "Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung"⁴. Außerdem sollte er Mittel für **einschlägige** Maßnahmen im Rahmen der Initiativen "Digitale Agenda"⁵ und "Innovationsunion"⁶ bereitstellen.

¹ KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

² KOM(2010) 682 endg. vom 23.11.2010.

³ KOM(2010) 477 endg. vom 15.9.2010.

⁴ KOM(2010) 758 endg. vom 16.12.2010.

⁵ KOM(2010) 245 endg./2 vom 26.8.2010.

⁶ KOM(2010) 546 endg. vom 6.10.2010.

- (4) Infolge der wirtschaftlichen Globalisierung, des technologischen Wandels, der zunehmenden Alterung der Arbeitskräfte und eines zunehmenden Qualifikationsdefizits und Arbeitskräftemangels ist die Europäische Union mit strukturellen Problemen konfrontiert. Diese sind durch die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise noch verschärft worden, die zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt hat, von der insbesondere junge Menschen und andere Risikogruppen, wie Migranten, betroffen sind. Der ESF sollte darauf abzielen, die Beschäftigung zu fördern und die Mobilität der Arbeitskräfte zu unterstützen, in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen zu investieren, die soziale Eingliederung zu fördern und die Armut zu bekämpfen, **und zwar vor allem durch Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt**. Mit Blick auf besser funktionierende Arbeitsmärkte sollte der ESF die transnationale geografische Mobilität der Arbeitskräfte erhöhen. Hierzu sollte er **gegebenenfalls** das Leistungsangebot des Europäischen Beschäftigungsnetzes EURES – Stellenvermittlung und entsprechende Information, Beratung und Orientierung auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene – unterstützen.
- (5) Um das Wirtschaftswachstum zu steigern und die Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhöhen, sollten zusätzlich zu diesen Prioritäten in den weniger entwickelten Regionen **und den Übergangsregionen der** Mitgliedstaaten die Effizienz der öffentlichen Verwaltung verbessert und die institutionellen Kapazitäten der Stakeholder, die in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Sozialpolitik tätig sind, gestärkt werden.
- (6) Gleichzeitig ist unbedingt sicherzustellen, dass die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren europäischen Unternehmen unterstützt werden und dass die Menschen sich durch geeignete Qualifizierung und durch lebenslanges Lernen an neue Herausforderungen, wie den Übergang zur wissensbasierten Wirtschaft, die digitale Agenda sowie den Umstieg auf eine CO₂-arme und energieeffizientere Wirtschaft, anpassen können. Mit seinen prioritären thematischen Zielen sollte der ESF dazu beitragen, diesen Herausforderungen zu begegnen. [...] In diesem Kontext sollte der ESF die Umstellung der Arbeitskräfte auf grünere Kompetenzen und Arbeitsplätze, **auch** in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachhaltiger Verkehr, unterstützen.

- (7) Der ESF sollte zur Umsetzung der Strategie Europa 2020 beitragen, indem er eine stärkere Mittelkonzentration auf die Prioritäten der Europäischen Union gewährleistet. **Diese Investitionsprioritäten bestehen in detaillierten, einander nicht ausschließenden Zielen, zu denen der ESF beitragen soll. Diese Investitionsprioritäten sollten zugrunde gelegt werden, wenn im Rahmen der Programme spezifische Ziele festgelegt werden, die den Bedürfnissen und Gegebenheiten des Programmgebiets Rechnung tragen.**

Der ESF sollte vor allem seine Unterstützung für die [...] **Förderung der Beschäftigung und der Mobilität der Arbeitskräfte sowie der sozialen Eingliederung, für die Bekämpfung [...] der Armut und für Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen** intensivieren. **Für die Förderung der sozialen Eingliederung und die Bekämpfung der Armut sollte ein Mindestbetrag bereitgestellt werden, wobei die Mittel, die aus dem EFRE für diesen Zweck zugewiesen werden, zu berücksichtigen sind.** Je nach Entwicklungsstand der unterstützten Regionen **und je nachdem, wie weit das operationelle Programm das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats abdeckt,** sollten Auswahl und Anzahl der Investitionsprioritäten für die ESF-Finanzhilfen begrenzt werden.

- (8) Um ein genaueres Monitoring und eine bessere Bewertung der Ergebnisse, die durch die ESF-geförderten Maßnahmen auf EU-Ebene erzielt werden, zu gewährleisten, sollten **in dieser Verordnung** [...] gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren **festgelegt** werden. **Diese Indikatoren sollten der Investitionspriorität und der Art von Maßnahme entsprechen, die nach dieser Verordnung und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] unterstützt werden. Diese Indikatoren sollten erforderlichenfalls durch programmspezifische Ergebnisindikatoren und/oder Output-Indikatoren ergänzt werden.**

- (9) Für eine effiziente und wirksame Umsetzung der aus dem ESF unterstützten Maßnahmen bedarf es einer verantwortungsvollen Verwaltung und einer guten Partnerschaft zwischen allen relevanten territorialen und sozioökonomischen Akteuren, insbesondere den Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen. Es ist daher notwendig, dass die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Sozialpartner und von Nichtregierungsorganisationen an der ESF-Umsetzung fördern.

- (10) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass die Umsetzung der durch den ESF finanzierten Prioritäten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV beiträgt. Bewertungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, den Genderaspekt in den **operationellen** Programmen durchgängig zu berücksichtigen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter durchgeführt werden.
- (11) In Übereinstimmung mit Artikel 10 AEUV sollte die durch den ESF finanzierte Umsetzung der Prioritäten dazu beitragen, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Der ESF sollte dazu beitragen, dass den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die u. a. die Bereiche Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie Barrierefreiheit betreffen, nachgekommen wird. Der ESF sollte auch den Übergang von der institutionellen zur bürgernahen Betreuung fördern. **Er sollte keine Maßnahmen unterstützen, die der Segregation oder der sozialen Ausgrenzung Vorschub leisten.**
- (12) **Die Unterstützung** sozialer Innovationen **trägt dazu bei**, dass die Politik besser auf den sozialen Wandel reagieren kann und innovative Sozialunternehmen Auftrieb erhalten und gefördert werden. Insbesondere die Erprobung und Bewertung innovativer Lösungen vor ihrer Anwendung in größerem Maßstab sind entscheidend, um die Wirksamkeit der Politik zu erhöhen, und rechtfertigen somit eine gezielte Unterstützung durch den ESF.
- (12a) Zu den innovativen Lösungen könnte auch die Entwicklung von Sozialindikatoren (z.B. eines sozialen Gütesiegels) zählen, sofern sie sich als wirksam erweisen.**
- (13) Die transnationale Zusammenarbeit birgt einen erheblichen Mehrwert [...] **und sollte daher von allen Mitgliedstaaten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unterstützt werden, sofern nicht hinreichende Gründe dagegen sprechen.** Die Kommission **sollte die diesbezüglichen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten unterstützen, indem sie den Erfahrungsaustausch erleichtert und die Durchführung relevanter Initiativen koordiniert.**

- (14) Die Mobilisierung regionaler und lokaler Stakeholder **wird zur** Umsetzung der Strategie Europa 2020 und ihrer Kernziele beitragen. Territoriale Bündnisse, lokale Initiativen für Beschäftigung und soziale Eingliederung, auf örtlicher Ebene betriebene Strategien für lokale Entwicklung sowie Strategien für eine nachhaltige Stadtentwicklung können genutzt und gefördert werden, damit regionale und lokale Behörden, Städte, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisation sich aktiver in die **Durchführung der operationellen Programme** einbringen können.
- (15) Von bestimmten Ausnahmen abgesehen, für die besondere ESF-spezifische Bestimmungen festgelegt werden müssen, soll gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] **[Allgemeine Verordnung]** die Förderfähigkeit von Ausgaben auf nationaler Ebene geregelt werden.
- (16) Um den Einsatz des ESF zu vereinfachen und das Fehlerrisiko zu senken und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vom ESF geförderten Vorhaben, ist es angezeigt, Bestimmungen in Ergänzung der Artikel 57 und 58 der Verordnung (EU) Nr. [...] **[Allgemeine Verordnung]** festzulegen.
- (17) Die Mitgliedstaaten und Regionen sollten ermutigt werden, **aktiv zu prüfen, ob sie** den Wirkungsgrad der ESF-Mittel durch Finanzinstrumente **erhöhen können**, mit denen z. B. Studierende, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Mobilität der Arbeitskräfte, die soziale Eingliederung und soziales Unternehmertum unterstützt werden.
- (18) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Festlegung einer Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen sowie der entsprechenden Höchstbeträge je nach Art der Vorhaben [...] zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten – auch auf Expertenebene – angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

(19) **Die Kommission wird gemäß Artikel 163 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei ihren Aufgaben vom ESF-Ausschuss unterstützt. Die Zusammensetzung und Aufgabe des Ausschusses sollte im Einzelnen festgelegt werden.**

(20) Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999. Daher sollte die genannte Verordnung aufgehoben werden.

Diese Verordnung sollte jedoch nicht die weitere Durchführung oder die Änderung der Unterstützung berühren, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften genehmigt worden ist und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Projekte weiterhin Anwendung finden. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 gestellten Anträge auf Unterstützung sollten ihre Gültigkeit behalten.

(21) **Da die Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts angesichts des Ausmaßes der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –**

C. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und
das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der
Verordnung (EG) Nr. 1080/2006**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 178 und 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Nach Artikel 176 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Europäischen Union beizutragen. So **soll** der EFRE **gemäß Artikel 176 und Artikel 174 Absätze 2 und 3 AEUV** helfen, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Regionen [...] zu verringern, **wobei den Regionen** mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen [...], **wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte und Insel-, Grenz- und Bergregionen** besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.
- (2) Die gemeinsamen Bestimmungen für den EFRE, den Europäischen Sozialfonds (ESF) [...] und den Kohäsionsfonds sind in der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 vom [...] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006¹ [Allgemeine Verordnung] festgelegt.
- (3) **In besonderen Bestimmungen muss festgelegt werden, welche** Art von Maßnahmen vom EFRE unterstützt werden können, **um zu den Investitionsprioritäten** im Rahmen der in der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] definierten thematischen Ziele **beizutragen**. Gleichzeitig sollte definiert und klargestellt werden, welche Ausgaben außerhalb des Interventionsbereichs des EFRE liegen; **hierzu zählen** auch [...] **Investitionen zur Verringerung der** Treibhausgasemissionen [...] **aus den Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates² [...] aufgeführt sind**.

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

² ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

Um eine Überfinanzierung zu vermeiden, sollten diese Investitionen nicht für eine Förderung aus dem EFRE in Betracht kommen, da sie bereits von der Anwendung der Richtlinie 2003/87/EG finanziell profitieren. Ungeachtet der Tatsache, dass diese Investitionen ausgeschlossen sind, sollte die Möglichkeit bestehen, über den EFRE Tätigkeiten zu fördern, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind, selbst wenn sie von denselben Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt werden, wie etwa Investitionen in die Energieeffizienz der Fernwärmenetze, in intelligente Systeme für die Verteilung, Speicherung bzw. Lagerung und Übertragung bzw. Fernleitung von Erdgas und Strom, in Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung usw., selbst wenn sie mittelbar zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen oder in dem in Artikel 10c Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten nationalen Plan aufgelistet sind.

- (4) Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des EFRE und gemäß der Strategie Europa 2020¹, wonach die Kohäsionspolitik die Verwirklichung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums fördern sollte, müssen innerhalb der einzelnen, in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] definierten thematischen Ziele die EFRE-spezifischen Maßnahmen in Form von "Investitionsprioritäten" festgelegt werden, **die in detaillierten, einander nicht ausschließenden Zielen bestehen, zu denen der EFRE beiträgt. Diese Investitionsprioritäten sollten zugrunde gelegt werden, wenn im Rahmen der Programme spezifische Ziele festgelegt werden, die den Bedürfnissen und Gegebenheiten des Programmgebiets Rechnung tragen.**

¹ KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

- (5) Der EFRE sollte zur **Umsetzung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum** beitragen, und die EFRE-Unterstützung sollte daher stärker auf die Prioritäten der Europäischen Union ausgerichtet werden. Je nach Art der unterstützten Regionen sollte sich die Unterstützung aus dem EFRE **im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"** auf die Forschung und Innovation, **Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)**, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie **die Förderung einer Wirtschaft mit niedrigem CO₂-Ausstoß** konzentrieren. **Diese Konzentration sollte auf nationaler Ebene erreicht werden, so dass bei den operationellen Programmen und den verschiedenen Kategorien von Regionen flexibel verfahren werden kann, und sie sollte gegebenenfalls angepasst werden, um den Kohäsionsfondsmitteln, die für die in Artikel 3 Buchstabe a Ziffern i und iii der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [KF-Verordnung] genannten Investitionsprioritäten zugewiesen werden, Rechnung zu tragen.** Der Umfang der Konzentration sollte den Entwicklungsstand der Region, **gegebenenfalls den Beitrag der Kohäsionsfondsmittel** sowie die besonderen Bedürfnisse der Regionen berücksichtigen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-25 im Bezugszeitraum betrug.

Die Tätigkeiten zur Förderung des nachhaltigen Tourismus, der Kultur und des Naturerbes sollten Teil einer Territorialstrategie für spezifische Bereiche – einschließlich der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung – sein, damit sie einen möglichst großen Beitrag zur Unterstützung eines umweltfreundlichen Wachstums leisten können. Die Unterstützung dieser Tätigkeiten sollte auch dazu beitragen, die Innovation und den Einsatz der IKT, die KMU, den Umweltschutz und die Ressourceneffizienz zu stärken oder die soziale Inklusion zu fördern.

Im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" sollte der EFRE zudem die gemeinsame Nutzung von Humanressourcen und Einrichtungen und alle Arten von grenzüberschreitenden Infrastrukturen in allen Regionen unterstützen können.

- (6) [...] **In dieser Verordnung** sollten gemeinsame **Output**-Indikatoren festgelegt werden, anhand deren bewertet wird, welche Fortschritte **auf Unionsebene insgesamt** bei der Umsetzung der Programme erzielt wurden. Diese Indikatoren sollten durch programmspezifische **Ergebnisindikatoren und gegebenenfalls durch programmspezifische Output-Indikatoren** ergänzt werden.

- (7) Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung müssen umfassende Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen und sozialen Herausforderungen in städtischen Gebieten, **einschließlich Städten, Stadtrandgebieten und benachteiligten Stadtvierteln entsprechend den einschlägigen nationalen Rahmenbedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten**, unterstützt werden [...].
- (8) Um neue, auf EU-Ebene relevante Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Stadtentwicklung zu ermitteln oder zu erproben, sollte der EFRE innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung unterstützen.
- (9) Aufbauend auf den Erfahrungen und Vorteilen der Einbeziehung von Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung in die vom EFRE im Zeitraum 2007-2013 unterstützten operationellen Programme sollte auf EU-Ebene als weiterer Schritt ein Stadtentwicklungsforum eingerichtet werden, **um den Kapazitätsaufbau sowie die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch auf Unionsebene zu fördern**.
- (10) Der EFRE sollte sich mit den Problemen des Zugangs und der Entfernung zu großen Märkten auseinandersetzen, mit denen die Gebiete mit einer extrem niedrigen Bevölkerungsdichte gemäß Protokoll Nr. 6 über Sonderbestimmungen für Ziel Nr. 6 im Rahmen der Strukturfonds für Finnland und Schweden zur Beitrittsakte aus dem Jahr 1994 konfrontiert sind. Der EFRE sollte auch auf die besonderen Schwierigkeiten bestimmter Inseln, Berggebiete, Grenzregionen und dünn besiedelter Gebiete eingehen, deren Entwicklung aufgrund ihrer geografischen Lage gehemmt ist, um deren nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.
- (11) Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Regionen in äußerster Randlage gelegt werden, und zwar durch eine einmalige Ausweitung des Interventionsbereichs des EFRE auf die Finanzierung von Betriebskosten, wodurch die Mehrkosten ausgeglichen werden sollen, die durch die besondere wirtschaftliche und soziale Lage dieser Regionen entstehen und die durch die aus den in Artikel 349 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** genannten Faktoren resultierenden Nachteile – ihre Entlegenheit, ihre Insellage, ihre geringe Größe, ihre schwierigen topografischen und klimatischen Bedingungen und ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von wenigen Erzeugnissen – noch verstärkt werden; die Dauerhaftigkeit und Kombination dieser Umstände beeinträchtigen die Entwicklung dieser Regionen erheblich. **Für solche Sondermaßnahmen muss Artikel 349 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Rechtsgrundlage herangezogen werden.** [...].

- (12) [...]
- (13) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse [...] **in Bezug auf die Verfahren für die Auswahl und Durchführung innovativer Maßnahmen** übertragen werden [...]. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, ausgeübt werden.
- (14) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999². Im Interesse der Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 aufgehoben werden.

Diese Verordnung sollte jedoch nicht die weitere Durchführung oder die Änderung der Unterstützung berühren, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften genehmigt worden ist und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Projekte weiterhin Anwendung finden. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 gestellten Anträge auf Unterstützung sollten ihre Gültigkeit behalten.

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

² ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1.

- (15) Da die Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts angesichts des Ausmaßes der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –
-

D. Europäische territoriale Zusammenarbeit

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 178,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 176 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Europäischen Union beizutragen. **So soll** der EFRE gemäß Artikel 174 **Absatz 3 AEUV** helfen, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Regionen zu verringern, wobei den Regionen mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie Insel-, Grenz- und Bergregionen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

- (2) Die gemeinsamen Bestimmungen für den EFRE, den Europäischen Sozialfonds (ESF) [...] und den Kohäsionsfonds sind in der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 vom [...] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006/14 [Allgemeine Verordnung] festgelegt. Die besonderen Bestimmungen über die Art von Maßnahmen, die aus dem ERFE im Rahmen der Ziele finanziert werden können, die in der Verordnung Nr. [...] /2012 des Europäischen Parlaments und des Rates **mit besonderen Bestimmungen für** den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [...] **und das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"**¹ [ERFE-Verordnung] formuliert wurden, sind in dieser Verordnung festgelegt. Diese Verordnungen sind nicht umfassend an die spezifischen Erfordernisse des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" angepasst, bei dem mindestens zwei Mitgliedstaaten oder ein Mitgliedstaat und mehrere Drittländer zusammenarbeiten. Daher müssen für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" besondere Bestimmungen über den Interventionsbereich und den geografischen Geltungsbereich, die Finanzmittel, Prioritäten und Konzentration der Investitionen, Programmplanung, Monitoring und Prüfung, technische Hilfe und Förderfähigkeit, Verwaltung, Kontrolle und **Benennung** sowie Finanzverwaltung festgelegt werden.
- (3) Um den Mehrwert der Kohäsionspolitik der Europäischen Union zu erhöhen, sollten die besonderen Bestimmungen eine erhebliche Vereinfachung **für alle Beteiligten** – die Programmbehörden, teilnehmenden Mitgliedstaaten und Drittländer sowie die Kommission – mit sich bringen.
- (4) Im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" **sollte** der ERFE die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit **unterstützen**.

¹ Siehe Seite YY dieser Ausgabe des Amtsblatts.

- (5) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit sollte auf die Bewältigung von gemeinsamen Herausforderungen abzielen, die in den Grenzregionen ermittelt wurden (schlechte Anbindung, ungünstige Rahmenbedingungen für Unternehmen, fehlende Netze zwischen lokalen und regionalen Verwaltungen, Forschungs- und Innovationsdefizite und Defizite bei der Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien, Umweltverschmutzung, Risikoprävention, negative Einstellung zu Bürgern der Nachbarländer), das ungenutzte Potenzial in Grenzgebieten ausschöpfen (Entwicklung grenzübergreifender Forschungs- und Innovationseinrichtungen und entsprechender Cluster, grenzübergreifende Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Zusammenarbeit von Hochschulen oder Gesundheitszentren) und gleichzeitig die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine harmonische Gesamtentwicklung der Europäischen Union verbessern. Bei grenzübergreifenden Programmen zwischen Nordirland und den Grenzbezirken Irlands zur Förderung von Frieden und Versöhnung **sollte** der EFRE ebenfalls zur Festigung der sozialen und wirtschaftlichen Stabilität in den betreffenden Regionen **beitragen**, indem er insbesondere Maßnahmen zur Verstärkung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinden unterstützt.
- (6) Die transnationale Zusammenarbeit sollte darauf abzielen, die Zusammenarbeit durch Maßnahmen zu stärken, die zu einer integrierten Raumentwicklung gemäß den Prioritäten der Kohäsionspolitik der Europäischen Union beitragen.
- (7) Die interregionale Zusammenarbeit sollte darauf abzielen, die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik zu verstärken, indem der Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen **über thematische Ziele und die städtische und ländliche Entwicklung** gefördert wird, um [...] **die Durchführung der Kooperationsprogramme und -maßnahmen zu verbessern und die Analyse von Trends im Hinblick auf den territorialen Zusammenhalt im Rahmen von Studien, Datenerhebungen und sonstigen Maßnahmen zu fördern. Der Erfahrungsaustausch über thematische Ziele sollte die Konzeption und Umsetzung operationeller Programme im Rahmen der Ziele** "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und "Europäische territoriale Zusammenarbeit" **verbessern [...]; hierzu gehört auch die Förderung der** Zusammenarbeit von innovativen forschungsintensiven Clustern und der Austausch zwischen Forschern und Forschungseinrichtungen [...], [...] **wobei die mit den** Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms mit den Titeln "Wissensorientierte Regionen" und "Forschungspotenzial in Konvergenzregionen und in Regionen in äußerster Randlage" **gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen sind.**

- (8) Es sollten objektive Kriterien für die Bestimmung der förderfähigen Regionen und Gebiete festgelegt werden. Hierzu sollten die förderfähigen Regionen und Gebiete auf EU-Ebene auf der Grundlage des gemeinsamen Systems zur Klassifizierung der Regionen ausgewiesen werden, das durch die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)¹⁵ geschaffen wurde.
- (9) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit sollte Regionen an Land- und Seegrenzen unterstützen. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus vorangegangenen Programmplanungszeiträumen sollte die Kommission [...] eine Liste der Grenzgebiete nach Kooperationsprogramm festlegen, die leichter Hilfe aus den Programmen für grenzübergreifende Zusammenarbeit erhalten können. Bei der Erstellung dieser Liste sollte die Kommission Anpassungen berücksichtigen, die notwendig sind, um – insbesondere an Land- und Seegrenzen – die Kohärenz und Kontinuität der Programmgebiete zu sichern, wie sie für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 festgelegt wurden. Durch diese Anpassungen können bestehende Programmgebiete verkleinert oder vergrößert oder die Anzahl der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit erhöht oder verringert werden; es sind aber auch geographische Überschneidungen möglich.
- (10) Gebiete für die transnationale Zusammenarbeit sollten unter Berücksichtigung der Maßnahmen definiert werden, die zur Förderung der integrierten Raumentwicklung erforderlich sind. Die Kommission sollte [...] Gebiete für die transnationale Zusammenarbeit festlegen.
- (11) Programme für die interregionale Zusammenarbeit sollten die gesamte Europäische Union abdecken.
- (12) Die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit mit den benachbarten Drittländern der Europäischen Union muss fortgesetzt bzw. aufgebaut werden, da dies den Regionen der Mitgliedstaaten zugute kommt, die an Drittländer angrenzen. Daher wird der EFRE die grenzübergreifenden und die Meeresbecken betreffenden Programme unterstützen, die im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) gemäß der Verordnung (EG) Nr. [...] /2012 und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) gemäß der Verordnung (EG) Nr. [...] /2012 durchgeführt werden.

- (13) Zum Nutzen der Regionen der Europäischen Union sollte ein Mechanismus eingerichtet werden, über den die Unterstützung externer Instrumente wie ENI oder IPA aus dem EFRE organisiert wird, auch für den Fall, dass Programme zur Zusammenarbeit mit Drittländern nicht genehmigt werden können oder eingestellt werden müssen.
- (14) Neben Interventionen an der Außengrenze, die über externe Instrumente der Europäischen Union unterstützt werden und die für Grenzregionen innerhalb und außerhalb der EU bestimmt sind, können aus dem EFRE unterstützte Kooperationsprogramme in Regionen innerhalb und **ausnahmsweise auch** außerhalb der EU durchgeführt werden, sofern die Regionen außerhalb der EU nicht über externe Instrumente abgedeckt sind, weil sie entweder kein erklärtes Empfängerland sind oder weil keine solchen externen Kooperationsprogramme eingerichtet werden können. **Allerdings ist sicherzustellen, dass die im Hoheitsgebiet von Drittländern durchgeführten Vorhaben, die aus dem EFRE unterstützt werden, in erster Linie den Regionen der Union zugute kommen. Mit dieser Einschränkung** sollte die Kommission daher ermächtigt werden, bei der Erstellung der Liste der für grenzübergreifende und transnationale Programme in Frage kommenden Gebiete auch Regionen aus Drittländern zu berücksichtigen.
- (15) Es muss festgelegt werden, welche Mittel den einzelnen Komponenten des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" zugewiesen werden, **einschließlich des jeweiligen Anteils der Mitgliedstaaten an den Gesamtbeträgen**, wobei die Mittel weiterhin im Wesentlichen auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit konzentriert und hinreichende Finanzmittel für die Zusammenarbeit der Regionen in äußerster Randlage bereitgestellt werden sollten.
- (16) Die Auswahl der thematischen Ziele sollte **bei jedem grenzübergreifenden und transnationalen Programm** begrenzt werden, um die Wirkung der Kohäsionspolitik in der Europäischen Union zu vergrößern. Eher als in der Begrenzung der Anzahl thematischer Ziele sollte sich die Konzentration auf die interregionale Zusammenarbeit im Ziel jedes einzelnen Vorhabens niederschlagen, damit die interregionale Zusammenarbeit bestmöglich zur Stärkung der Wirksamkeit der Kohäsionspolitik im Rahmen der Ziele "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und "Europäische territoriale Zusammenarbeit" beitragen kann.

(17) Um die Aufgaben und Ziele der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu verwirklichen, sollte der EFRE im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" zu folgenden thematischen Zielen beitragen: Entwicklung einer Wirtschaft, die sich auf Wissen, Forschung und Innovation stützt, Unterstützung einer umweltfreundlicheren, ressourceneffizienteren und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, Förderung einer hohen Beschäftigungsquote, die den sozialen und territorialen Zusammenhalt stärkt, und Ausbau der Verwaltungskapazitäten. **Die Investitionsprioritäten im Rahmen der thematischen Ziele bestehen in detaillierten, einander nicht ausschließenden Zielen, zu denen der EFRE im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" beitragen soll. Diese Investitionsprioritäten werden zugrunde gelegt, wenn im Rahmen der Kooperationsprogramme spezifische Ziele festgelegt werden, die den Bedürfnissen und Gegebenheiten des Programmgebiets Rechnung tragen.** Die Liste der für die einzelnen thematischen Ziele festgelegten Investitionsprioritäten sollte [...] an die spezifischen Erfordernisse des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" angepasst werden; dies sollte durch Folgendes geschehen: im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen sowie der Zusammenarbeit mit grenzübergreifender Perspektive im Bereich Beschäftigung, Fortbildung und soziale Eingliederung; im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit Fortsetzung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit an den Seegrenzen, sofern diese nicht durch Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit erfolgt, sowie **gegebenenfalls** Entwicklung [...] makroregionaler und auf bestimmte Meeresgebiete bezogener Strategien **und ihre Koordinierung**.

(17a) Angesichts der praktischen Bedeutung des thematischen Ziels "Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut" muss im Rahmen dieses Ziels sichergestellt werden, dass der EFRE bei grenzübergreifenden Programmen zwischen Nordirland und den Grenzbezirken Irlands zur Förderung von Frieden und Versöhnung ebenfalls zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Stabilität in den betreffenden Regionen beiträgt, indem er insbesondere Maßnahmen zur Verstärkung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinden unterstützt. In Anbetracht der Besonderheiten solcher grenzübergreifenden Programme mit Nordirland sollten zudem einige Bestimmungen dieser Verordnung über die Auswahl der Vorhaben für sie nicht gelten.

(18) Die inhaltlichen Anforderungen der Kooperationsprogramme im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" sind an deren spezifische Bedürfnisse anzupassen. Sie sollten daher auch die Aspekte abdecken, die für eine wirkungsvolle Umsetzung auf dem Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich sind; hierzu gehören Prüfungs- und Kontrollinstanzen, Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats und die Verteilung der Haftung bei Finanzkorrekturen. Aufgrund des horizontalen Charakters der Programme für interregionale Zusammenarbeit sollte darüber hinaus der Inhalt dieser Kooperationsprogramme angepasst werden, insbesondere im Hinblick auf die Definition des Empfängers bzw. der Empfänger im Rahmen der aktuellen Programme INTERACT und ESPON.

(18a) **Drittländer oder Gebiete, die der Aufforderung, sich an Kooperationsprogrammen zu beteiligen, nachgekommen sind und bereits mit der Vorbereitung solcher Programme begonnen haben, sollten einbezogen werden; hierfür sollten in der Verordnung besondere Verfahren festgelegt werden. Abweichend vom Standardverfahren sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten bei Kooperationsprogrammen, an denen Regionen in äußerster Randlage und Drittländer beteiligt sind, die betreffenden Drittländer konsultieren, bevor sie die Programme der Kommission übermitteln. Im Interesse einer effizienteren und pragmatischeren Einbeziehung der Drittländer in die Kooperationsprogramme, sollten die Vereinbarungen über den Inhalt dieser Programme und einen etwaigen Beitrag der Drittländer auch in einer förmlich angenommenen Niederschrift über die Konsultierungssitzungen mit den Drittländern oder über die Beratungen der Organisationen der regionalen Zusammenarbeit festgehalten werden können.**

Was das Verfahren für die Genehmigung der operationellen Programme betrifft, so sollte die Kommission nach dem Grundsatz der geteilten Verwaltung und der Vereinfachung nur die wesentlichen Elemente der Kooperationsprogramme genehmigen, während die übrigen Elemente von dem teilnehmenden Mitgliedstaat bzw. den teilnehmenden Mitgliedstaaten genehmigt werden sollten. Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz sollte in einer Bestimmung festgelegt werden, dass in den Fällen, in denen ein Element eines Kooperationsprogramms, das nicht Gegenstand des Kommissionsbeschlusses ist, von dem teilnehmenden Mitgliedstaat bzw. den teilnehmenden Mitgliedstaaten geändert wird, die betreffende Verwaltungsbehörde die Kommission innerhalb eines Monats nach Erlass des Beschlusses von der Änderung in Kenntnis setzen muss.

- (19) Gemäß **der Unionsstrategie für ein** intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sollten **die europäischen Struktur- und Investitionsfonds** einen integrierten Ansatz zur umfassenden Bewältigung lokaler Probleme bieten. Zur Stärkung dieses Ansatzes sollte die Unterstützung aus dem EFRE in Grenzregionen mit der Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) koordiniert werden; gegebenenfalls sollten – wenn die lokale Entwicklung zu den Zielen gehört – Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) einbezogen werden, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)¹ gegründet wurden.
- (20) Ausgehend von den Erfahrungen des Programmplanungszeitraums 2007-2013 sollten die Bedingungen für die Auswahl der Vorhaben präzisiert und verschärft werden, um sicherzustellen, dass nur wirklich gemeinsame Vorhaben ausgewählt werden. **Wegen der Besonderheiten der Kooperationsprogramme zwischen Regionen in äußerster Randlage und Drittländern oder Gebieten müssen weniger strenge Kooperationsbedingungen festgelegt werden, was die Durchführung der Vorhaben im Rahmen dieser Programme betrifft.** Der Begriff "Alleinempfänger" sollte definiert werden, und es sollte klargestellt werden, dass sie selbst Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit durchführen dürfen.
- (21) Festgelegt werden sollten die Aufgaben und Pflichten der federführenden Empfänger, die die Gesamtverantwortung für die Durchführung von Vorhaben tragen.
- (22) Die Anforderungen an die Durchführungsberichte sollten an den Kontext der Zusammenarbeit angepasst werden und dem Zyklus der Programmdurchführung gerecht werden. Im Interesse einer wirtschaftlichen Verwaltung können jährliche Überprüfungsitzungen in schriftlicher Form erfolgen.
- (23) Bevor die Mitgliedstaaten ihre Kooperationsprogramme konzipieren, sollten gemeinsame **Output-**Indikatoren für die Bewertung der Fortschritte der Programmdurchführung festgelegt werden, die auf den spezifischen Charakter der Kooperationsprogramme abgestimmt sind. Diese Indikatoren sollten durch programmspezifische **Ergebnisindikatoren und gegebenenfalls durch programmspezifische Output-Indikatoren** ergänzt werden.

¹ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19.

- (24) Aufgrund der Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat und der sich daraus ergebenden höheren Verwaltungskosten – insbesondere für Kontrollen und Übersetzungen – sollte die Ausgabenobergrenze für technische Hilfe höher als bei dem Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" sein. Weiterhin sollten Kooperationsprogramme mit einer begrenzten Unterstützung aus dem EFRE einen bestimmten Mindestbetrag **für technische Hilfe** erhalten, **der 6 % überschreiten kann, um sicherzustellen**, dass hinreichende Mittel für eine wirksame technische Hilfe vorhanden sind.
- (25) Aufgrund der Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat ist die allgemeine Regelung gemäß der Verordnung (EU) NR [...] /2012 [Allgemeine Verordnung], wonach alle Mitgliedstaaten eigene nationale Förderfähigkeitsregelungen festlegen, für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" nicht zutreffend. Die Erfahrungen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 haben gezeigt, dass eine klare Rangfolge für die Regelungen der Förderfähigkeit festgelegt werden sollte, wobei es eine eindeutige Tendenz zu gemeinsamen Regelungen der Förderfähigkeit geben sollte. **Inbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, auf Grundlage der Erfahrungen des Programmplanungszeitraums 2007-2013 für bestimmte, in dieser Verordnung definierte Kostenkategorien genügend gemeinsame Regelungen der Förderfähigkeit festzulegen.**
- (26) Da häufig Mitarbeiter aus mehr als einem Mitgliedstaat an der Durchführung der Vorhaben beteiligt sind und angesichts der Anzahl von Vorhaben, bei denen die Personalkosten ein wesentliches Element darstellen, sollte eine Pauschale für Personalkosten auf die sonstigen direkten Kosten der Kooperationsvorhaben angewendet werden, um eine individuelle Zurechnung zur Verwaltung dieser Vorhaben zu vermeiden.
- (27) Die Flexibilitätsregeln im Hinblick auf die Standorte von Vorhaben außerhalb des Programmgebiets sollten vereinfacht werden. Darüber hinaus muss eine effiziente grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit mit den benachbarten Drittländern der EU unterstützt werden, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass Regionen der Mitgliedstaaten, die an Drittländer angrenzen, wirksam in ihrer Entwicklung unterstützt werden können. Daher sollte ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden, dass Vorhaben, die auf dem Hoheitsgebiet **benachbarter** Drittländer angesiedelt sind, aus dem EFRE unterstützt werden, wenn diese Vorhaben den EU-Regionen zugute kommen.

- (28) Die Mitgliedstaaten sollten ermuntert werden, die Aufgaben der Verwaltungsbehörde auf einen EVTZ zu übertragen oder einen solchen Verbund mit der Verwaltung des Teils des Kooperationsprogramms zu beauftragen, der das Gebiet **dieses** EVTZ betrifft.
- (29) Die Verwaltungsbehörde sollte ein gemeinsames Sekretariat einrichten, das die Antragsteller mit Informationen unterstützt, Projektanträge bearbeitet und den Empfängern bei der Durchführung ihrer Vorhaben hilft.
- (30) Die Verwaltungsbehörden sollten für die Ausübung sämtlicher Funktionen der Verwaltungsbehörde zuständig sein, die in Artikel 114 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] aufgeführt sind, unter anderem für Verwaltungsprüfungen, damit einheitliche Standards für das gesamte Programmgebiet gewährleistet werden. Wird jedoch ein EVTZ als Verwaltungsbehörde bestimmt, sollte dieser ermächtigt werden, diese Überprüfungen vorzunehmen, da alle teilnehmenden Mitgliedstaaten in seinen Organen vertreten sind. Auch wenn kein EVTZ benannt wurde, sollte die Verwaltungsbehörde von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Überprüfungen auf dem gesamten Programmgebiet durchzuführen.
- (30a) Die Bescheinigungsbehörden sollten für die Ausübung sämtlicher Funktionen der Bescheinigungsbehörde zuständig sein, die in Artikel 115 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] aufgeführt sind. Der Mitgliedstaat kann bestimmen, dass die Verwaltungsbehörde auch die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt.**
- (31) Für die Ausübung sämtlicher Funktionen, die in Artikel 116 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] aufgeführt sind, sollte eine einzige Prüfbehörde zuständig sein, damit im gesamten Programmgebiet einheitliche Standards gewährleistet werden. Wo dies nicht möglich ist, sollte eine Gruppe von Prüfern die für das Programm zuständige Prüfbehörde unterstützen können.

- (31a) Um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu stärken und die Wirksamkeit ihrer Kohäsionspolitik zu steigern, ist es Drittländern gestattet, mit Hilfe von IPA- und ENI-Mitteln an Programmen für grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit teilzunehmen. Vorhaben, die im Rahmen dieser Programme kofinanziert werden, sollten allerdings weiterhin den kohäsionspolitischen Zielen dienen, auch wenn sie vollständig oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets der Union durchgeführt werden. Dabei ist ihr Beitrag zur Verwirklichung der außenpolitischen Ziele der Union nebensächlich, denn der Schwerpunkt der Kooperationsprogramme sollte sich nach den thematischen Zielen und den Investitionsprioritäten der Kohäsionspolitik richten. Damit sich die Drittländer an den Kooperationsprogrammen, die nach dem Grundsatz der geteilten Verwaltung verwaltet werden, tatsächlich beteiligen, sollten die Durchführungsbedingungen in diesen Programmen selbst festgelegt werden und erforderlichenfalls auch in den Finanzierungsvereinbarungen, die zwischen der Kommission, den Regierungen der Drittländer und dem Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde des betreffenden Kooperationsprogramms angesiedelt ist, geschlossen werden. Die Bedingungen für die Programmdurchführung sollten mit dem geltenden Unionsrecht und den nationalen Vorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten über seine Anwendung vereinbar sein.**
- (32) Es sollte eine klare Kette der finanziellen Haftung im Falle einer Wiedereinziehung von Beträgen aufgrund von Unregelmäßigkeiten erstellt werden, die von den Empfängern über den federführenden Empfänger und die Verwaltungsbehörde bis zur Kommission reicht. Es sollten Bestimmungen für eine Haftung der Mitgliedstaaten getroffen werden, für den Fall, dass keine Wiedereinziehung möglich ist.
- (33) Ausgehend von den Erfahrungen des Programmplanungszeitraums 2007-2013 sollte eine explizite Ausnahmeregelung für die Umrechnung der getätigten Ausgaben in eine andere Währung als den Euro festgelegt werden, bei der der **monatliche** Umrechnungskurs des Tages zu verwenden ist, der dem Zeitpunkt der Ausgabe so nah wie möglich kommt, **oder des Monats, in dem die Ausgaben zur Überprüfung vorgelegt wurden**. Finanzierungspläne, Berichte und Rechnungsabschlüsse zu gemeinsamen Kooperationsvorhaben sollten auf jeden Fall nur in Euro an das gemeinsame Sekretariat, die Programmbehörden und den Monitoringausschuss übermittelt werden. Die Richtigkeit der Umrechnung muss überprüft werden.

- (34) Angesichts der Schwierigkeiten und Verzögerungen, die bei der Einrichtung von wirklich gemeinsamen Programmstrukturen aufgetreten sind, sollte der Zeitrahmen für die Begründung von Zahlungen aufgrund von Mittelbindungen im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" drei Jahre nach dem Jahr der Mittelbindung betragen.
- (35) Präzisiert werden muss, welche Regelungen für Finanzverwaltung, Programmplanung, Monitoring, Evaluierung und Kontrolle im Hinblick auf die Beteiligung von Drittländern an Programmen für **grenzübergreifende**, transnationale und interregionale Zusammenarbeit anwendbar sind. [...]
- (35a) Um bei den im Rahmen dieser Verordnung genehmigten Kooperationsprogrammen, die die Regionen in äußerster Randlage betreffen, eine bessere Koordinierung zwischen der EFRE-Finanzierung und einer etwaigen zusätzlichen Finanzierung über den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), das ENI, das IPA sowie der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten und die Drittländer oder Gebiete, die an diesen Kooperationsprogrammen teilnehmen, im Einklang mit diesen Programmen Koordinierungsverfahren festlegen.**
- (36) Um spezifische Regelungen für die Förderfähigkeit **von Ausgaben** festzulegen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 **AEUV** die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte unter Beachtung des in Artikel 17 festgelegten Inhalts und Geltungsbereichs zu erlassen. **Damit es einen kohärenten Rechtsrahmen von Regelungen für die Förderfähigkeit gibt, muss in einer Bestimmung festgelegt werden, dass die Kommission alle delegierten Rechtsakte, die sie gemäß Artikel 29 erlässt, innerhalb von vier Monaten nach Erlass der Verordnung gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln hat.** Bei ihren Vorbereitungsarbeiten sollte die Kommission **zudem** unbedingt angemessene Konsultationen unter Einbeziehung der Sachverständigenebene durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

- (37) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Liste grenzübergreifender und transnationaler Gebiete, die Vorlage von Entwürfen von Kooperationsprogrammen sowie die Nomenklatur zu Interventionskategorien und Durchführungsberichten übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.
- (38) **Diese Verordnung sollte jedoch nicht die weitere Durchführung oder die Änderung der Unterstützung berühren, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften genehmigt worden ist und auf die somit die genannten Rechtsvorschriften bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Projekte weiterhin Anwendung finden. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 gestellten Anträge auf Unterstützung behalten ihre Gültigkeit.**
- (39) **Da die Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts angesichts des Ausmaßes der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –**
-

E. Kohäsionsfonds

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 177 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**) entwickelt und verfolgt die Union ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts. Der Kohäsionsfonds sollte daher einen finanziellen Beitrag zu Projekten im Umweltbereich und zu transeuropäischen Netzen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur leisten.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

- (2) Die Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 vom [...] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006¹ [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] enthält die **gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds. Mit jener Verordnung** [mit allgemeinen Bestimmungen] wird ein neuer Aktionsrahmen für **die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, einschließlich des Kohäsionsfonds**, festgelegt. Die Ziele des Kohäsionsfonds müssen im Hinblick auf diesen neuen Aktionsrahmen und den ihm im Vertrag **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** zugewiesenen Zweck klar genannt werden.
- (3) Die Europäische Union kann über den Kohäsionsfonds einen Beitrag zu Maßnahmen im Hinblick auf die in Artikel 11 und **Artikel 191 Absatz 1 AEUV** genannten Umweltziele der Europäischen Union leisten; **dies betrifft unter anderem die Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrssysteme mit geringen CO₂-Emissionen außerhalb der Transeuropäischen Netze, insbesondere Flussschifffahrt und Seeverkehr einschließlich Häfen, intermodale Verkehrssysteme und ihre Interoperabilität, die Lenkung von Straßen-, See- und Luftverkehr, den umweltfreundlichen Stadtverkehr und den öffentlichen Nahverkehr.**
- (4) Aus dem Kohäsionsfonds finanzierte transeuropäische Verkehrsnetzprojekte **sollten** die Leitlinien für die Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes achten, die mit dem Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes² angenommen wurden. Um die Bemühungen zu konzentrieren, sollten Projekte von gemeinsamem Interesse im Sinne des Beschlusses Priorität erhalten.
- (5) Es müssen besondere Bestimmungen für die Art von Maßnahmen festgelegt werden, die vom Kohäsionsfonds im Rahmen der in der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] festgelegten thematischen Ziele finanziert werden können. [...]

¹ ABl. L vom , S. .

² ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1.

(5a) Um eine Überfinanzierung zu vermeiden, sollten Investitionen zur [...] Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten nach Anhang I der [...] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates¹ nicht für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Betracht kommen, da sie bereits von der Anwendung jener Richtlinie profitieren. Der Ausschluss solcher Investitionen sollte die Möglichkeit, nicht in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG genannte Tätigkeiten aus dem Kohäsionsfonds zu fördern, nicht einschränken, auch wenn sie von denselben Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt werden, wie etwa Investitionen in die Energieeffizienz der Fernwärmenetze, in intelligente Systeme für die Verteilung, Speicherung bzw. Lagerung und Übertragung bzw. Fernleitung von Erdgas und Strom, in Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung usw., selbst wenn sie mittelbar zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen oder in dem nationalen Plan nach Artikel 10c Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannt sind.

(5b) Es sollte präzisiert werden, dass Wohnungsbauinvestitionen, außer zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien, nicht für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Betracht kommen, da sie keinen eindeutigen Nutzen für die Umwelt haben und daher nicht zur Verwirklichung der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele des Kohäsionsfonds beitragen. Die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungssektor hat allerdings einen eindeutigen Nutzen für die Umwelt und sollte daher über den Kohäsionsfonds unterstützt werden können.

¹ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

- (6) Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Kohäsionsfonds und gemäß der Strategie Europa 2020¹, wonach die Kohäsionspolitik die Verwirklichung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums fördern sollte, müssen innerhalb der thematischen Ziele der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] Investitionsprioritäten werden. **Diese Investitionsprioritäten müssen detaillierte, einander nicht ausschließende Ziele setzen, zu denen der Kohäsionsfonds beitragen soll. Sie sollten die Grundlage für die Festlegung spezifischer Ziele im Rahmen der Programme bilden, die den Bedürfnissen und Merkmalen des Programmbereichs Rechnung tragen. Da es zulässig ist, dass diese Prioritäten gemeinsam mit den entsprechenden Prioritäten des EFRE umgesetzt werden, um die Flexibilität zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Liste der Investitionsprioritäten auf die entsprechenden thematischen Ziele abgestimmt werden, die im Rahmen des EFRE förderfähig sind.**
- (7) [...] **In dieser Verordnung** sollten gemeinsame **Output**-Indikatoren festgelegt werden, anhand derer bewertet wird, welche Fortschritte **auf Unionsebene insgesamt** bei der Durchführung der Programme erzielt wurden. **Sie sollten den Investitionsprioritäten und der Art der Maßnahme entsprechen, die nach dieser Verordnung und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [mit gemeinsamen Bestimmungen] unterstützt werden.** Diese Indikatoren sollten durch programmspezifische **Ergebnis**-indikatoren **und gegebenenfalls durch programmspezifische Output-Indikatoren** ergänzt werden.
- (8) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds [...]². Im Interesse der Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 aufgehoben werden.
- Diese Verordnung sollte jedoch weder die weitere Durchführung noch die Änderung einer Unterstützung berühren, die die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 oder auf der Grundlage anderer für diese Unterstützung am 31. Dezember 2013 geltender Rechtsvorschriften genehmigt hat, die somit bis zur Beendigung der Unterstützung oder der betreffenden Projekte weiterhin Anwendung finden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 gestellte Anträge auf Unterstützung sollten daher ihre Gültigkeit behalten.**

¹ KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

² ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79.

(9) Da die Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts angesichts des Ausmaßes der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie der begrenzten finanziellen Mittel der Mitgliedstaaten und Regionen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –
